

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1964

Nummer 64

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)	359

7831

Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG — NW)

Vom 24. November 1964

Auf Grund

1. des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288),
2. des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 16 bis 30 und 78 des Viehseuchengesetzes, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1958 (BANz. Nr. 45 vom 6. März 1958), und der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest vom 4. August 1964 (BGBl. I S. 622),
3. des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG—NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203),
4. des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723)

wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

Zu § 2 des Viehseuchengesetzes (VG)

§ 1

(1) Bekämpfungsmaßregeln nach dem Viehseuchengesetz können durch Viehseuchenverordnung oder durch Viehseuchenverfügung angeordnet werden.

(2) Auch soweit nach dieser Verordnung die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden zu-

ständig sind, können die Regierungspräsidenten Viehseuchenverordnungen erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den ganzen Regierungsbezirk oder für Gebiete, die mehr als einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist. Soweit nach dieser Verordnung die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind, können die Kreisordnungsbehörden Viehseuchenverordnungen erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Landkreis oder für Gebiete, die mehr als eine amtsfreie Gemeinde oder ein Amt umfassen, geboten ist.

(3) Der Minister, die Regierungspräsidenten, die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden sind im Rahmen der ihnen auf Grund des Viehseuchengesetzes übertragenen Aufgaben auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht.

§ 2

Befugte Personen im Sinne dieser Verordnung sind der Eigentümer und der Besitzer der Tiere oder Räumlichkeiten, deren Vertreter, die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, Tierärzte sowie Schätzer im Sinne von § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG—NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203).

§ 3

Ausnahmen von Verboten oder Geboten, die nach den nachstehenden Vorschriften zulässig sind, können von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, soweit dies zur Bekämpfung von Seuchen oder zur Verhütung von Seuchenverschleppungen notwendig oder zweckmäßig erscheint. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dadurch eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

Zu den §§ 16 und 27 VG

§ 4

Die nach dem Viehseuchengesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen Reinigungen und Desinfektionen

Anlage A sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Anlage A „Desinfektionsverfahren bei Tierseuchen“ auszuführen.

Zu den §§ 17 bis 61 VG

§ 5

Anlage B (1) Die nach dem Viehseuchengesetz und dieser Verordnung erforderliche unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und sonstigen Gegenständen ist nach der Anlage B „Unschädliche Beseitigung“ auszuführen.

(2) Die unschädliche Beseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Dies gilt nicht, soweit

- a) etwas anderes durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder
- b) die Kreisordnungsbehörde für Tierkörper und Tierkörperteile, die vom Amtstierarzt noch einer Untersuchung unterzogen werden sollen, die unschädliche Beseitigung bis zum Abschluß dieser Untersuchung aussetzt.

(3) Die unschädliche Beseitigung kann mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde bei solchen Tierkörpern und Tierkörperteilen unterbleiben, die vom Amtstierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwendet oder an wissenschaftliche Institute versandt werden sollen. Die Tierkörper und Tierkörperteile sind so aufzubewahren, daß Tierseuchenerreger nicht verschleppt werden können. Sie sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen, sobald sie zu Lehr- oder Sammlungszwecken oder in den wissenschaftlichen Instituten nicht mehr verwendet werden.

II. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr (§§ 16, 17 und 78 VG)

1. Amtstierärzte Beaufsichtigung nach § 16 VG

Zu § 16 Abs. 3 VG

§ 6

Die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachten Viehbestände, die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchttiere, die öffentlichen Tierschauen, die behördlich angeordneten Zusammenziehungen von Vieh, die privaten Schlachthäuser und die Gastställe, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern sowie die gewerblichen Viehmästereien unterliegen der Aufsicht durch den Amtstierarzt.

Zu § 78 VG

§ 7

Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen, die nach § 16 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes und nach § 6 der amtstierärztlichen Beaufsichtigung unterliegen, haben die Eröffnung oder Einstellung ihrer Betriebe der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen. Soll ein Betrieb im Sinne des § 16 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes oder eine öffentliche Tierschau eröffnet werden, so ist dies spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen; bei den übrigen Betrieben ist die Anzeige spätestens zwei Wochen vorher zu erstatten. Soll ein Betrieb eingestellt werden, so ist dies spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung anzuzeigen.

2. Amtstierärztliche Untersuchung im Eisenbahnverkehr

Zu § 17 Nr. 1 und § 78 VG

§ 8

(1) Klauenvieh und Geflügel, das mit der Eisenbahn befördert worden ist, darf erst nach einer amtstierärzt-

lichen Untersuchung von der Entladerampe entfernt werden. Die Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn

1. alle Tiere eines Transportes innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind,
2. Tiere in Kisten oder Verschlägen als Stückgut befördert worden sind,
3. Klauenvieh unmittelbar einem öffentlichen Schlachthof zugeführt wird.

(2) Der Besitzer oder Begleiter von Klauenvieh oder Geflügel, das nach Absatz 1 der Entladeuntersuchung unterliegt, hat den Zeitpunkt des Entladens dem für den Entladeort zuständigen Amtstierarzt 12 Stunden vorher anzuzeigen.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh

Zu § 17 Nr. 2 VG

§ 9

Schweine und Gänse im Besitz von Viehhändlern dürfen auf öffentlichen Wegen nicht getrieben werden.

§ 10

Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markt kann von der örtlichen Ordnungsbehörde verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 11

(1) Das Treiben von Schafherden, die zum Zwecke des Ausfahrens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden sollen (Wanderschafherden), bedarf der Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk das Treiben beginnt.

(2) Die Erlaubnis ist von dem Führer der Herde vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopffzahl der Herde und des Triebweges einzuholen.

(3) Der Führer der Herde hat über Triebweg, Beginn und Ende des Treibens sowie über den Bestand und über den Zu- und Abgang der Herde ein Kontrollbuch nach Muster der Anlage C zu führen. Er hat dieses Buch bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Alle Tiere der Herde sind während der Wanderung im Abstand von zehn Tagen dem zuständigen Amtstierarzt zur Untersuchung vorzustellen.

(5) Die Kreisordnungsbehörde kann für kleinere Herden und für solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 zulassen.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse

Zu § 17 Nr. 3 VG

§ 12

Der Regierungspräsident kann anordnen, daß für Vieh, das in einen anderen Viehbestand oder auf Weiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen oder öffentliche Tierschauen gebracht wird, Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beigebracht werden müssen.

§ 13

(1) Die Ursprungszeugnisse werden von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt von der Ausstellung an gerechnet 30 Tage.

(2) Die Gesundheitszeugnisse werden vom Amtstierarzt ausgestellt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt von der Ausstellung an gerechnet fünf Tage.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh

§ 19

Zu § 17 Nr. 4 VG

§ 14

(1) Viehhändler müssen über die in ihrem Besitz befindlichen Pferde, Rinder, Schafe und Schweine sowie über das in ihrem Besitz befindliche Geflügel Kontrollbücher führen.

(2) In die Kontrollbücher sind die Tiere unter Angabe des Tages und Ortes der Übernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnortes, des Tages des Weiterverkaufs sowie des Namens und Wohnortes des Käufers einzutragen. Pferde und Rinder müssen einzeln unter Angabe der Rasse, des Geschlechtes, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, der besonderen Kennzeichen wie Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen oder Haarschnitt eingetragen werden. Geflügel, Schafe und Schweine sind zusammengefaßt unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Küken, Lämmer, Läufer, Ferkel) einzutragen; diese Eintragung ist auch für Rinder zulässig, wenn sie mit haltbaren Kennzeichen versehen und die Kennzeichen in die Kontrollbücher eingetragen sind.

§ 15

(1) Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber vorzunehmen. Die Kontrollbücher sind von der letzten Eintragung an gerechnet ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Der Führer eines Transportes hat das Kontrollbuch oder einen Begleitschein, der die Angaben nach § 14 Abs. 2 enthält, mitzuführen und den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Bei einem Transport ohne Begleiter ist der Begleitschein dem Frachtbrief anzuheften.

6. Molkereien

Zu § 17 Nr. 5 und § 78 VG

§ 16

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, d oder e der Anlage B unschädlich zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einsätze sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in kochend heiße dreiprozentige Sodalösung oder eine in ihrer Desinfektionswirkung mindestens gleichwertige andere Lösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder damit abzubürsten.

§ 17

(1) Als Sammelmolkereien gelten Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betrieb sowie von Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betrieb dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören. Als Verarbeitung ist auch das Entrahmen der Milch anzusehen.

(2) Der Unternehmer einer Sammelmolkerei hat die Eröffnung und die Einstellung des Betriebes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Sammelmolkereien unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht.

§ 18

Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen zur wirksamen Reinigung der Milch versehen sein. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus der Sammelmolkerei abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie einwandfrei gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die diese Gefäße einwandfrei gereinigt und desinfiziert werden können.

(1) Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen zur ausreichenden Erhitzung der Milch versehen sein. Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) Erhitzung bis zum wiederholten Aufkochen, auch durch unmittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf,
- b) Hoherhitzung im Wasserbad auf mindestens 85° C für die Dauer von mindestens einer Minute,
- c) Hoherhitzung auf mindestens 85° C,
- d) Kurzzeiterhitzung auf 71° bis 74° C oder
- e) Dauererhitzung auf 62° bis 65° C für die Dauer von mindestens einer halben Stunde.

Die Einrichtungen müssen von der Kreisordnungsbehörde einzeln genehmigt sein. Die Erhitzung nach den Buchstaben c, d und e darf ferner nur in Apparatetypen vorgenommen werden, die von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde eines Bundeslandes zugelassen sind.

(2) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung in den in Absatz 1 genannten Einrichtungen als Futtermittel für Tiere abgegeben oder im eigenen Betrieb der Molkereien verbraucht werden. Als Milch im Sinne von Satz 1 gelten auch Rahm, Magermilch (auch eingedickt), Buttermilch und Molke; Milchrückstände im Sinne von Satz 1 sind Tropfmilch, Spülmilch, Leckmilch und Butterwaschwasser.

§ 20

In den Sammelmolkereien muß derart Buch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Milch und Milchrückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Registrierstreifen oder -blätter der Erhitzungseinrichtungen sind vor Gebrauch fortlaufend zu numerieren und müssen täglich bei Betriebsbeginn mit Datum und Unterschrift des Betriebsleiters oder seines Vertreters versehen werden. Die Bücher, Registrierstreifen und -blätter sind sechs Monate lang aufzubewahren und den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen

Zu § 17 Nr. 6 VG

§ 21

Der Regierungspräsident kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten verbieten.

§ 22

Die Kreisordnungsbehörde kann für den Handel mit Vieh im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1964 — BGBl. I S. 365 —) anordnen, daß

1. Vieh außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers nur an bestimmten Verkaufsplätzen (z. B. Standort oder Stall) verkauft werden darf,
2. beim Aufsuchen von Bestellungen Vieh nicht mitgeführt werden darf.

8. Zugtiere im Reisegewerbe und im Bergwerksbetrieb

Zu § 17 Nr. 7 VG

§ 23

(1) Der Regierungspräsident kann für Zugtiere, die im Reisegewerbe und im Bergwerksbetrieb benutzt werden,

vorschreiben, daß sie einer amts-tierärztlichen Untersuchung unterliegen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 hat der Tierhalter ein Untersuchungsbuch zu führen, in dem die Tiere, die der Untersuchung unterliegen, einzeln unter Angabe von Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter einzutragen sind. Das Untersuchungsbuch ist den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; es ist von der letzten Eintragung an gerechnet sechs Monate aufzubewahren. Beim Reisegewerbe hat der Führer der Tiere das Untersuchungsbuch mit sich zu führen.

9. Hundehalsbänder

Zu § 17 Nr. 8 VG

§ 24

(1) Hunde müssen außerhalb von Wohnungen, Zwingern oder umzäunten Grundstücken mit Halsbändern versehen sein, die Namen, Wohnort und Wohnung des Besitzers ersehen lassen oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsortes und der Nummer des Hundes befestigt ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für Hunde im Alter bis zu drei Monaten nur, solange sie frei umherlaufen.

10. Deckregister

Zu § 17 Nr. 9 VG

§ 25

Tierhalter, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen. Hierin sind Name und Wohnort des Vattertierhalters, Name, Farbe, Abzeichen, Alter und Rasse des Vattertieres, Name und Wohnort des Eigentümers des gedeckten Tieres, Ohrmarkennummer oder Alter, Farbe und Abzeichen des gedeckten Tieres sowie das Datum des Deckaktes einzutragen. Das Deckregister ist von der letzten Eintragung an gerechnet mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Als Deckregister gelten auch andere Aufzeichnungen, die alle Angaben nach Satz 2 enthalten.

11. Viehladestellen

Zu § 17 Nr. 10 VG

§ 26

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehladestellen müssen mit undurchlässigem Boden versehen sein.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann für einzelne Viehladestellen mit geringem Verkehr Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 zulassen.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransport

Zu § 17 Nr. 11, § 78 und § 81 VG

§ 27

(1) Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1904 (RGBl. S. 311), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1950 (BANz. Nr. 131), sowie die

Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (RGBl. S. 317) finden entsprechende Anwendung auf den Verkehr mit Vieh auf allen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, ferner auf Viehwagen dieser Eisenbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(2) Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fähren, die zum Transport von Klauentieren zu oder von Viehhöfen oder Schlachthöfen oder von Viehhändlern und Transportunternehmern zu einem sonstigen Viehtransport benutzt worden sind, müssen alsbald nach dem Gebrauch nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert werden. Dies gilt auch für alle sonstigen zu oder bei einer Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften, wie Kisten, Käfige, Krippen, Tränkeinrichtungen, Flankierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke und Viehwaagen sowie die Ladestellen (§ 26).

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß auch zur Beförderung von Vieh dienende Fähren zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion beschränkt sich bei Schiffen und Fähren auf diejenigen Teile, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

(5) Die Reinigung und Desinfektion darf nur an Plätzen vorgenommen werden, die eine unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers gewährleisten.

(6) Dünger und Einstreu, die bei der Reinigung anfallen, sind nach § 13 Abs. 2 bis 4 der Anlage A zu behandeln.

Zu § 78 VG

§ 28

(1) Wer gewerbsmäßig Klauenvieh oder Geflügel mit Kraftwagen befördern will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für die gewerbsmäßige Beförderung von lebendem Klauenvieh und lebendem Geflügel mit Kraftwagen gelten unbeschadet des § 27 die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6.

(3) Die Fahrzeuge (Kraftwagen und deren Anhänger) müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Wände der Fahrzeuge für die Beförderung von Großvieh müssen wenigstens 1,50 m, für die Beförderung von Kleinvieh wenigstens 0,60 m hoch sein. Im Inneren der Fahrzeuge müssen die Wände mit einem haltbaren und leicht zu reinigenden Anstrich versehen sein. Die Böden der Fahrzeuge müssen mit einer gut aufsaugenden Einstreu (z. B. Torfmulle oder Sägemehl) versehen sein.

(4) Der Fahrzeugführer hat ein Desinfektionsbuch nach dem Muster der Anlage D mit sich zu führen. Aus diesem muß zu ersehen sein, ob und wann die vorgeschriebenen Reinigungen und Desinfektionen der Fahrzeuge durchgeführt worden sind. Ein Desinfektionsbuch braucht nicht geführt zu werden, wenn alle Angaben nach der Anlage D in einem nach anderen Vorschriften geführten Fahrtenbuch oder Fahrtennachweisbuch enthalten sind.

(5) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, jede Desinfektion unmittelbar nach der Ausführung in das Desinfektionsbuch einzutragen oder, soweit die Desinfektion in Vieh- oder Schlachthöfen durchgeführt worden ist, eintragen zu lassen.

(6) Das Desinfektionsbuch ist den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkräften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Anlage

13. Einrichtung und Betrieb von Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten

Zu § 17 Nr. 12 VG

A. Einrichtung

§ 29

Unterkunftsräume für Vieh auf Viehausstellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und in gewerblichen Schlachtstätten müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden sowie Einrichtungen zum Tränken und Füttern müssen aus Stoffen hergestellt sein, die einwandfrei zu reinigen und zu desinfizieren sind.

§ 30

Die für Viehausstellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einfriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen eingebracht werden kann. Ferner muß auf dem Platz oder in dessen unmittelbarer Nähe eine Fläche mit undurchlässigem Fußboden für die Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften vorhanden sein.

§ 31

(1) Viehmarktplätze müssen so eingerichtet sein, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebstellen müssen in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem und undurchlässigem Boden versehen sein, der einwandfrei zu reinigen und zu desinfizieren ist.

(2) Auf den Viehmärkten sind Einrichtungen bereitzuhalten, in denen sich die beim Auftrieb beschäftigten Personen reinigen und desinfizieren können.

(3) Auf Viehmärkten müssen Zufuhrwege getrennt von Abfuhrwegen angelegt sein.

(4) In unmittelbarer Nähe der Viehmärkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und zur Beobachtung krank erscheinender oder verdächtiger Tiere vorhanden sein.

(5) Der Regierungspräsident kann für regelmäßig stark besuchte Viehmärkte vorschreiben, daß

1. die ganze Anlage mit einem Boden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 zu versehen ist,
2. ein Unterkunftsraum für die bei der veterinäraufsichtlichen Überwachung tätigen Personen bereitzustellen ist.

(6) Bei größeren Viehmärkten müssen die Anlagen mit einer festen Einfriedigung und die Standplätze für Großvieh mit Einrichtungen zum Anbinden der Tiere versehen sein. Diese sollen so beschaffen sein, daß die Tiere in Reihen stehen und vor ihren Köpfen ein Gang frei bleibt; für Schafe und Schweine müssen einzelne Pferche und Buchten reihenweise so aufgestellt sein, daß zwischen ihnen ein Gang frei bleibt. Größere Viehmärkte im Sinne dieser Vorschrift sind die in der Anlage E genannten Schlachtviehmärkte und Nutztiehmärkte.

§ 32

(1) Für Viehhöfe gelten neben den §§ 29 bis 31 die Vorschriften der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Triebstraßen müssen mit einem Boden nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 2 versehen sein.

(3) An den Eintriebstellen müssen Desinfektionsmulden angebracht sein, die so beschaffen sind, daß die Räder der Fahrzeuge beim Durchfahren in vollem Umfang desinfiziert werden können. Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß die Mulden mit einem Desinfektionsmittel zu füllen sind.

(4) Ist ein Viehof mit einem Schlachthof verbunden, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.

(5) Auf Viehhöfen müssen Entlade- und Verladerrampen getrennt voneinander angelegt und auf den Entladerrampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Die Rampen müssen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

(6) Bei Viehhöfen müssen gegen die übrigen Anlagen vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sowie besondere, von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Ställe für den Überstand vorhanden sein, in denen ausschließlich das von einem zum anderen Markttag verbleibende Vieh unterzubringen ist.

§ 33

(1) Auf Schlachthöfen müssen die Entladerrampen Buchten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere aufweisen und mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.

(2) Der Regierungspräsident kann vorschreiben, daß für einen Schlachthof innerhalb einer bestimmten Frist ein von der übrigen Anlage vollkommen abgeschlossenes Seuchenschlachthaus einzurichten ist.

§ 34

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 30, 31 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 32 Abs. 3, 5 und 6 zulassen, soweit es sich um Einrichtungen mit geringerem Viehverkehr und von nur örtlicher Bedeutung handelt.

B. Betrieb

§ 35

(1) Der Beginn der Viehmärkte und des Auftriebs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auftrieb kann auf bestimmte Stunden beschränkt werden. Die Tiere unterliegen vor oder bei dem Auftrieb der amtstierärztlichen Untersuchung. Solange der Auftrieb andauert, darf Vieh nicht durch die Eintriebstellen, sondern nur durch gesonderte, von der örtlichen Ordnungsbehörde überwachte Ausgänge abgeführt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß auch der Abtrieb erst nach amtstierärztlicher Untersuchung erfolgen darf. Die Plätze der Viehmärkte und die anstoßenden Teile der Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluß der Veranstaltung nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann für Jahr- und Wochenmärkte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 36

Am Marktiort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann die örtliche Ordnungsbehörde den gewerbsmäßigen Handel mit Vieh bestimmter Gattungen am Tage der Veranstaltung außerhalb des Marktplatzes verbieten oder beschränken. Vormärkte dürfen in Ämtern und Kreisangehörigen Gemeinden nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde, im übrigen nur mit Erlaubnis des Regierungspräsidenten abgehalten werden.

§ 37

Der Regierungspräsident kann für Viehmärkte anordnen, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsortes und des Käufers der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet werden und daß von dieser oder dem Unternehmer des Viehmarktes ein Abtriebsregister geführt wird, aus dem die Zahl und Art der abgetriebenen Tiere, Name und Wohnort des Besitzers sowie Bestimmungsort und Name des Empfängers hervorgehen müssen.

§ 38

(1) Die auf Viehmärkten benutzte Einstreu ist nach § 13 der Anlage A zu behandeln.

(2) Auf Viehmärkten ist das Restfutter unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht in den Viehställen eines mit einem Schlachtviehhof verbundenen Schlachthofes verwendet wird.

(3) Händlern, Schlächtern, Viehtreibern und sonstigen Personen, die gewerbsmäßig mit Vieh in Berührung kommen, kann der Zutritt zu Viehmärkten untersagt werden, wenn sie keine saubere Kleidung tragen.

(4) Die Ent- und Verladerrampen der Viehmärkte dürfen nur von den Besitzern der Tiere oder den bei der Ent- oder Verladung tätigen Personen betreten werden.

§ 39

(1) Auf Schlachtviehmärkten darf Zucht- und Nutzvieh nicht gehandelt werden.

(2) Vieh darf von Schlachtviehmärkten nur abgetrieben werden, wenn es durch Haarschnitt oder haltbare Farbe mit einem deutlich sichtbaren rechtwinkeligen Kreuz auf dem Rücken gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn Tiere vom Schlachtviehmarkt in den damit verbundenen Schlachthof abgetrieben werden.

(3) Von Schlachtviehmärkten darf Vieh nur zur sofortigen Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden. Dieses Vieh darf nicht in Stallungen eingestellt werden, in denen Nutzvieh steht.

(4) Die Kreisordnungsbehörde kann den Abtrieb von Vieh gestatten, das nicht zur sofortigen Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte bestimmt ist, sofern es sich um hochtragendes oder fehlgeleitetes Vieh oder um Eber handelt, die kastriert werden sollen, und eine Gefahr der Seuchenverschleppung nicht besteht. Dieses Vieh darf nur nach Stallungen verbracht werden, in denen sich sonstiges Klauenvieh nicht befindet. Es unterliegt hier einer Beobachtung durch die Kreisordnungsbehörde, bis eine frühestens nach 14 Tagen durchgeführte amtstierärztliche Untersuchung das Freisein der Tiere von Seuchen und Seuchenverdacht ergeben hat.

(5) Der Besitzer von Vieh, das von Schlachtviehmärkten nach privaten Schlachthäusern abgetrieben wird, hat dessen Eintreffen am Bestimmungsort binnen 24 Stunden der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden.

(6) Das von den Schlachtviehmärkten zu Schlachtzwecken abgetriebene Vieh ist innerhalb von 96 Stunden nach Beginn des Abtriebs zu schlachten, sofern nicht zum Schutze gegen eine besondere Seuchengefahr eine kürzere Frist vorgeschrieben ist.

§ 40

Aus einem Schlachthof darf Vieh lebend nicht wieder entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 41

Milch von Vieh, das auf Schlachtviehmärkten oder in Schlachthöfen aufgestellt ist, darf nur nach ausreichender Erhitzung (§ 19 Abs. 1) und gefärbt abgegeben oder sonst verwertet werden.

14. Gast- und Händlerställe

Zu § 17 Nr. 13 VG

§ 42

Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden in einer Mindesthöhe von zwei Metern versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Ausrüstungsgegenstände in diesen Ställen (z. B. Krippen, Raufen, Verschlüge, Futterkisten und Tränkgeräte) müssen aus Stoffen bestehen, die einwandfrei zu reinigen und zu desinfizieren sind.

§ 43

In Händlerställen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein; die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 44

(1) Gast- und Händlerställe sind sauberzuhalten und mindestens in den ersten zehn Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht werden, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen genügt es, wenn die benutzten Teile gereinigt und desinfiziert werden, sofern die übrigen Teile der Ställe nicht verunreinigt worden sind.

15. Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung und Verarbeitung von Futtermitteln

Zu § 17 Nr. 14 a und § 78 VG

§ 45

Futtermittel tierischer Herkunft sind zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Teile oder Erzeugnisse von Tieren aller Art in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand, insbesondere

Meerestiere, z. B. Fische, Meeressäuger, Krebse und Weichtiere, getrocknet, auch gemahlen, Fleischfutttermehl, Fleischknochenmehl, Futterknochenschrot, Knochenfutttermehl, Tierkörpermehl, Tierkörperkuchen, Tierkörperextrakt, Futterblut, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Federmehl und Schlachtabfälle von Geflügel sowie Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung.

§ 46

Wer gewerbsmäßig Futtermittel tierischer Herkunft herstellen, mit anderen Futtermitteln mischen oder sonstwie verarbeiten will, hat dies der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen. Bereits bestehende Betriebe haben die Anzeige unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

§ 47

Futtermittel tierischer Herkunft sind bei der Herstellung einem Behandlungsverfahren zu unterwerfen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.

§ 48

Futtermittel tierischer Herkunft und Mischungen, in denen solche Futtermittel enthalten sind, dürfen an den Endverbraucher nur in Einmalpackungen abgegeben werden; dies gilt nicht für Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung, wenn sie in Kannen oder Tankwagen abgegeben werden. Die Kreisordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 49

Die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen zur gewerbsmäßigen Herstellung, Mischung und sonstigen Verarbeitung von Futtermitteln tierischer Herkunft unterliegen der Aufsicht durch den Amtstierarzt; dieser kann auch Proben zur bakteriologischen Untersuchung entnehmen.

§ 50

Werden in den Anlagen der in § 49 genannten Art Tierseuchenerreger festgestellt, so sind die Futtermittel und die Räumlichkeiten, Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein

können, nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu desinfizieren. Falls sich die Desinfektion der Futtermittel nicht wirksam durchführen läßt, hat die Kreisordnungsbehörde anzuordnen, daß die Futtermittel nach dem Gutachten des Amtstierarztes unschädlich zu beseitigen sind.

16. Vorschriften über Tierseuchenerreger

Zu § 17 Nr. 16 VG

§ 51

Soweit es sich um das Arbeiten und um den Verkehr mit Tierseuchenerregern handelt, ist zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1936 (RGBl. I S. 178), der Regierungspräsident und zuständige Polizeibehörde nach den §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung die Kreisordnungsbehörde.

17. Herstellung, Abgabe und Anwendung von Mitteln, die unter Verwendung von Krankheitserregern hergestellt werden und zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen bestimmt sind

Zu § 17 Nr. 17 VG

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 52

Wer gewerbsmäßig Mittel zur Verhütung, Erkennung oder Heilung von Tierseuchen unter Verwendung von Krankheitserregern herstellen will, bedarf der Erlaubnis des Ministers. Die Erlaubnis darf nur solchen Personen erteilt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

§ 53

(1) Dem Erlaubnisgesuch sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anlage beizufügen; auch sind darin diejenigen Mittel der in § 52 genannten Art zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Herstellungsart, ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anlage müssen so beschaffen sein, daß eine Verschleppung von Krankheitserregern verhütet wird.

(3) Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Räume und nur für bestimmte Mittel erteilt.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder nach § 52 Satz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht beachtet worden sind.

§ 54

Der Betrieb der Anlage unterliegt der Überwachung durch den Amtstierarzt.

§ 55

(1) Die Tiere, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 52 genannten Art bestimmt sind, müssen vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht und frei von übertragbaren Krankheiten befunden worden sein.

(2) Die in der Anlage gehaltenen Tiere dürfen mit anderen Tieren, z. B. in Stallungen, an Brunnen und Tränken oder auf der Weide nur in Berührung kommen, wenn eine Krankheitsverschleppung nach außen sowie eine Krankheitsübertragung auf die in der Anlage gehaltenen Tiere nach dem Gutachten des Amtstierarztes ausgeschlossen sind.

(3) Die Milch von Tieren, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 52 genannten Art dienen oder gedient

haben, darf zur menschlichen Ernährung nicht, zur Verfütterung an Tiere nur innerhalb der Anlage und nur nach ausreichender Erhitzung (§ 19 Abs. 1) verwendet werden.

(4) Der Dünger aller Tiere, die in der Anlage gehalten werden, darf nur entfernt werden, wenn er nach § 13 Abs. 2 bis 4 der Anlage A behandelt ist.

(5) Vom Unternehmer sind über die Tiere, die zur Gewinnung von Mitteln der in § 52 genannten Art bestimmt sind, dienen oder gedient haben, Bücher zu führen, aus denen genaue Angaben über Herkunft, Einstellung, Erkrankungen, Schlachtung, Tötung oder sonstige Entfernung der einzelnen Tiere sowie über die zur Gewinnung der Mittel an den Tieren vorgenommenen Behandlungen und Blutentnahmen zu ersehen sind. Die Bücher sind von der letzten Eintragung an gerechnet zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 56

Sera aus Einhuferblut und Impfstoffe, die aus Organen von Einhufern ohne Abtötung der darin enthaltenen lebenden Krankheitserreger gewonnen sind, dürfen, wenn sie zum Schutz gegen Tierseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, nur von Einhufern gewonnen werden, die frei von anderen ansteckenden Krankheiten sind; sie dürfen in verkaufsfertige Packungen erst abgefüllt werden, nachdem sie mindestens drei Monate lang nach der Herstellung unter der Einwirkung von 0,5 vom Hundert Karbolsäure gehalten worden sind. Für Sera, die aus verschiedenen Blutentnahmen stammen, gilt der Tag der letzten Blutentnahme als Herstellungstag. Auf den Lagerbehältern ist der Herstellungstag zu vermerken. Die Mittel sind bis zur Abfüllung unter Mitverschluß der örtlichen Ordnungsbehörde zu lagern.

§ 57

Vom Unternehmer sind über die Herstellung von Mitteln der in § 52 genannten Art Listen zu führen, aus denen genaue Angaben über den Tag der Herstellung, über Art, Zusammensetzung und Menge des jeweils hergestellten Mittels sowie dessen Operationsnummer zu ersehen sind. Die Listen sind von der letzten Eintragung an gerechnet drei Jahre lang aufzubewahren.

B. Staatlich geprüfte Mittel

§ 58

(1) Folgende Mittel dürfen nur abgegeben oder angewendet werden, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland staatlich geprüft sind:

1. Rotlaufserum
2. Rotlauf-Adsorbatvakzine
3. Geflügelpest-Adsorbatvakzine
4. Rindertuberkulin
5. Maul- und Klauenseuche-Vakzine.

(2) Alle Mittel, die einer staatlichen Prüfung nach Absatz 1 unterliegen, sind von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur staatlichen Prüfung gestellt werden, bis zum Abschluß der Prüfung in einem besonderen Raum unter Mitverschluß der örtlichen Ordnungsbehörde aufzubewahren.

(3) Die noch nicht geprüften Mittel sind von den geprüften getrennt zu halten und beide zu kennzeichnen.

(4) Bei der Prüfung angebrachte Plomben dürfen von den Behältern, in denen die Mittel aufbewahrt werden, erst entfernt werden, wenn das Prüfungsergebnis vorliegt.

§ 59

(1) Aus einer Anlage, die der staatlichen Prüfung unterstellte Mittel der in § 52 genannten Art in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Mittel nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Mittel der in § 52 genannten Art in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte, die genaue Bezeichnung des Präparates, die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Prüfungsstätte und der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen „Staatlich geprüft“.

(3) Kleinstgefäße, deren Oberflächen die vollständigen Angaben nicht zulassen, sind zumindest mit der Bezeichnung des Präparates, der Kontrollnummer und der Bezeichnung „Staatlich geprüft“ zu kennzeichnen. Die im Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben müssen auf der Verpackung aufgedruckt sein.

(4) Den staatlich geprüften Mitteln sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Anwendung einschließlich ihrer Aufbewahrung beizugeben.

C. Abgabe und Anwendung der Mittel

§ 60

Mittel der in § 52 genannten Art dürfen im Einzelhandel nur an Tierärzte und im übrigen nur an Tierärzte, Apotheker sowie Hersteller, Großhändler und Vertriebsunternehmer von Arzneimitteln abgegeben werden; die Mittel dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

18. Viehkastrierer

Zu § 17 Nr. 18 VG

§ 61

Gewerbsmäßige Viehkastrierer dürfen

1. Tiere, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 VG) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, nicht kastrieren,
2. Gehöfte nicht betreten, in denen Maul- und Klauen-seuche, Lungenseuche der Rinder, Pockenseuche der Schafe, Schweinepest, ansteckende Schweinepneumonie (Teschener Krankheit), Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind,
3. Tiere aus Gehöften nach Nummer 2 nicht kastrieren,
4. in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern) oder Geflügelcholera herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe nicht betreten und
5. Tiere aus Gehöften nach Nummer 4, soweit sie für die betreffende Seuche empfänglich sind, nicht kastrieren.

§ 62

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben unmittelbar nach Beendigung der Kastration

1. ihre Hände und Arme sowie ihre Kleider und ihr Schuhzeug zu reinigen und
2. die benutzten Instrumente zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Reinigung und die Desinfektion sind nach der Anlage A auszuführen.

§ 63

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch nach Muster der Anlage F zu führen, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist von der letzten Eintragung an gerechnet ein Jahr lang aufzubewahren und den Polizeivollzugsbeamten, den Dienstkraften der Ordnungsbehörden und den Amtstierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

19. Regelung der Verwertung und Desinfektion von Speiseabfällen, die Träger von ansteckenden Stoffen sein können

Zu § 17 Nr. 19 VG

§ 64

(1) Speiseabfälle, die aus Gaststätten, Hotels, Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen oder nicht aus dem eigenen Haushalt des Tierhalters stammen, dürfen an Schweine und Geflügel nur nach ausreichender Erhitzung verfüttert werden.

(2) Als ausreichende Erhitzung sind Durchkochen oder Dämpfen der ganzen Futtermasse bei einer Temperatur von mindestens 100° C für die Dauer von zehn Minuten anzusehen.

(3) Nicht ausreichend erhitzte Speiseabfälle im Sinne von Absatz 1 dürfen nicht mit Schweinen oder Geflügel oder den für diese Tiere bestimmten Futtermitteln in Berührung gebracht werden. Sie dürfen nur in Räumen gekocht oder gedämpft werden, in denen andere Futtermittel für Tiere der genannten Art nicht aufbewahrt werden. Sie sind nach dem Kochen oder Dämpfen so aufzubewahren, daß sie mit nicht erhitzten Speiseabfällen, die für Schweine oder Geflügel bestimmt sind, nicht in Berührung kommen.

III. Bekämpfung der einzelnen Seuchen (§§ 18 bis 61 und 78 VG)

1. Milzbrand

(§§ 32 bis 34 VG)

A. Schutzmaßregeln

§ 65

Wird in einem Bestand der Milzbrand oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die milzbrandkranken und die seuchenverdächtigen Tiere abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft oder der sonstige Standort (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 66 bis 74.

§ 66

(1) Für milzbrandkranke oder seuchenverdächtige Tiere sind besondere Futter-, Tränk- und Stallgerätschaften zu verwenden. Für diese Tiere sollen vom Besitzer eigene Wärter bestellt werden. Personen mit Wunden an unbedeckten Körperteilen dürfen solche Tiere nicht wärten.

(2) Räumlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Personen dürfen diese Räumlichkeiten nicht mit bloßen Füßen betreten.

§ 67

Als Schlachtung im Sinne von § 32 des Viehseuchengesetzes gilt jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres, auch wenn es nach der Tötung nicht zerlegt wird.

§ 68

Heilversuche an milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 69

Dünger, Milch, Haare und Wolle milzbrandkranker oder seuchenverdächtiger Tiere sind nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder e der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

§ 70

(1) Als Kadaver im Sinne des § 34 des Viehseuchengesetzes gelten alle Tierkörper und Tierkörperteile, ins-

besondere Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner und Klauen gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder seuchenverdächtiger Tiere.

(2) Die Tierkörper und Tierkörperteile (Absatz 1) sind unverzüglich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind sie nach dem Gutachten des Amtstierarztes dicht zu bedecken und so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine Verschleppung von Seuchenerregern vermieden wird.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann anordnen, daß die Tierkörper und Tierkörperteile (Absatz 1) bewacht werden.

(4) Tierkörper dürfen nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt und nur von Tierärzten oder unter deren Leitung geöffnet werden.

(5) Tierkörper und Tierkörperteile (Absatz 1) dürfen nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen befördert werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind, und müssen so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind. Die natürlichen Körperöffnungen müssen durch Werg oder Tuchstücke so dicht abgeschlossen werden, daß Blut oder Ausscheidungen nicht austreten können.

(6) § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 gilt auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper und Tierkörperteile (Absatz 1).

(7) Beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen gelten die Absätze 1 bis 6, soweit es sich um gefallenes oder getötetes Wild handelt.

§ 71

Die Kreisordnungsbehörde kann die Benutzung verseuchter Weideflächen und die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwenmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, verbieten.

B. Impfung

§ 72

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß alle für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, durch den Amtstierarzt Schutzgeimpft werden.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf ordnungsbehördliche Anordnung erfolgen, sind von den Tierärzten unverzüglich der Kreisordnungsbehörde mitzuteilen.

(3) Mit lebenden Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen innerhalb von neun Tagen nach der Impfung vom Gehöft oder sonstigen Standort weder entfernt noch — abgesehen von Notfällen — geschlachtet werden.

(4) Die Milch von Tieren, die innerhalb der letzten neun Tage mit lebenden Erregern des Milzbrandes geimpft sind, ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das zum Melken anderer Tiere nicht benutzt wird. Das Gefäß muß nach jedem Melken nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert werden. Die Milch ist mindestens 30 Minuten zu kochen und anschließend zu beseitigen.

C. Schlußdesinfektion

§ 73

(1) Die von milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten auch die Ställe oder Stallabteilungen, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Tieren oder mit solchen Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 74

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- innen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung der milzbrandkranken oder der seuchenverdächtigen Tiere kein neuer Fall von Milzbrand oder Milzbrandverdacht in dem Bestand vorgekommen ist, und
- außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann die Frist von zwei Wochen auf eine Woche herabsetzen.

(3) Die Schutzmaßregeln in Beständen mit seuchenverdächtigen Tieren entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

2. Rauschbrand

(§§ 32 bis 34 VG)

§ 75

(1) Für den Rauschbrand gelten die §§ 65 bis 74 mit Ausnahme des § 66 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und des § 70 Abs. 6.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann gestatten, daß abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes Tierkörper von Tieren, die mit Rauschbrand behaftet waren oder bei denen der Verdacht des Rauschbrandes vorliegt, unter folgenden Voraussetzungen abgehäutet werden:

- Die Tierkörper dürfen nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abgehäutet werden, und
- die Häute sind nach § 15 Abs. 2 der Anlage A zu behandeln.

(3) Auch Häute von Tieren, bei denen der Rauschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist, sind nach § 15 Abs. 2 der Anlage A zu behandeln, wenn sie nicht unschädlich beseitigt werden.

3. Tollwut

(§§ 36 bis 41 VG)

§ 76

(1) Im Falle des Verdachts der Tollwut bei Haustieren gelten bis zur amtstierärztlichen Untersuchung oder bis zur Anordnung der Schutzmaßregeln die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Ist ein Mensch von einem tollwutverdächtigen Hund oder von einer tollwutverdächtigen Katze gebissen worden, so soll das Tier, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht getötet, sondern bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt eingesperrt werden.

(3) Wenn der Transport eines Haustieres zum Zwecke der sicheren Einsperrung (Absatz 2 oder § 36 VG) unvermeidlich ist, so muß es in einem geschlossenen Behältnis befördert werden. Hunde sollen in dem Behältnis fest angekettet werden; sofern ein geschlossenes Behältnis nicht zu beschaffen ist, dürfen Hunde mit einem feststehenden, das Beißen verhindernden Maulkorb versehen, an der Leine geführt werden.

(4) Getötete oder verendete seuchenverdächtige Haustiere sind vom Besitzer bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 77

(1) Zuständig für die Anordnung der Tötung, der Beobachtung oder der Einsperrung (§ 39 VG) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) Die Kreisordnungsbehörde hat unverzüglich anzuordnen, daß Tiere, die eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(3) Der Besitzer eines eingesperrten oder unter Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) gestellten Tieres hat den Tod des Tieres der örtlichen Ordnungsbehörde sofort anzuzeigen und den Tierkörper nach § 76 Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Ein Wechsel des Standortes eines unter Beobachtung gestellten oder eingesperrten Tieres bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Für den Transport von Tieren, die unter Beobachtung gestellt sind oder deren Einsperrung angeordnet ist, gilt § 76 Abs. 3. Werden unter Beobachtung gestellte oder eingesperrte ansteckungsverdächtige Tiere geschlachtet, so sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

§ 78

(1) Tierkörper gefallener oder getöteter tollwutkranker Haustiere sind vom Besitzer bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

(2) Die Kreisordnungsbehörde hat unverzüglich anzuordnen, daß alle Tierkörper gefallener oder getöteter tollwutkranker oder verdächtig Tiere durch den Amtstierarzt oder in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zerlegt werden, sofern nicht nach dem Gutachten des Amtstierarztes feststeht, daß Tollwut vorliegt.

§ 79

Die Standplätze tollwutkranker oder seuchenverdächtig Tiere und die Gegenstände, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, sind nach § 16 der Anlage A zu behandeln.

§ 80

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat für die gefährdeten Bezirke (§ 40 Satz 1 VG) Sperrbezirke zu bilden. Sie kann Sperrbezirke auch bilden, wenn Tollwut oder Tollwutverdacht festgestellt worden ist

1. bei Hunden, die nicht frei umhergelaufen sind,
2. bei anderen Haustieren,
3. bei Wild.

(2) Im Sperrbezirk sind alle Hunde so festzulegen, daß sie mit fremden Hunden nicht in Berührung kommen können.

(3) Hunde und Katzen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden. Hunde sind in diesen Fällen auch außerhalb des Sperrbezirkes bei der Beförderung und am Bestimmungsort so lange festzulegen, bis die Sperre am Herkunftsort aufgehoben ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

(4) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß Hunde, die entgegen den Absätzen 2 und 3 nicht festgelegt worden sind, oder Hunde und Katzen, die entgegen Absatz 3 aus dem Sperrbezirk entfernt worden sind, sofort zu töten sind.

§ 81

Innerhalb des Sperrbezirkes sind an den Straßeneingängen der Gemeinden und an den Ausgängen der Bahnhöfe, Flugplätze und Schiffsanlegestellen von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Tollwutsperrbezirk — Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 82

Schutzimpfungen von Tieren gegen die Tollwut sind verboten; die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

4. Rotz

(§§ 42 bis 46 VG)

A. Allgemeine Vorschriften

§ 83

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß die seuchenkranken und die verdächtigen Tiere amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Ist anzunehmen, daß sich der Rotz verbreitet hat, so kann die Kreisordnungsbehörde

1. anordnen, daß sämtliche Einhufer in der Seuchengemeinde und in deren Umgebung oder in Gemeindeteilen amtstierärztlich untersucht werden,
2. untersagen, daß Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Einhufer verschiedener Bestände gemeinschaftlich benutzt werden.

§ 84

Der Wärter eines rotzkranken oder seuchenverdächtigen Tieres darf nicht mit anderen Tieren in Berührung kommen und nicht im Seuchenstall schlafen. Personen mit Wunden an unbedeckten Körperteilen dürfen solche Tiere nicht warten.

B. Verfahren mit rotzkranken Tieren

§ 85

Wird in einem Bestand der Rotz festgestellt, so sind die Einhufer des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 86 bis 88. Die zur Wartung rotzkranker Tiere benutzten Gerätschaften dürfen aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

§ 86

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rotz“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 87

In das Seuchengehöft dürfen Einhufer nicht verbracht werden.

§ 88

Zuständige Behörde für die Anordnung der Tötung von rotzkranken Tieren (§ 42 VG) ist die Kreisordnungsbehörde. Die Tiere dürfen nur an einer von der Kreisordnungsbehörde für geeignet erachteten Stelle getötet werden; sie dürfen beim Transport zum Tötungsort mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen.

C. Verfahren mit seuchenverdächtigen Tieren

§ 89

(1) Seuchenverdächtige Tiere sind im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Im Absonderungsraum dürfen andere Tiere nicht untergebracht werden.

(2) Die abgesonderten Tiere dürfen aus dem Absonderungsraum nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Tiere benutzten Gerätschaften aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

§ 90

(1) Zuständig für die Anordnung der Tötung seuchenverdächtiger Einhufer (§ 44 VG) ist die Kreisordnungsbehörde. Sie kann die Tötung auch anordnen, wenn die der Absonderung unterliegenden Tiere außerhalb des Absonderungsraumes angetroffen werden (§ 25 VG).

(2) Der Tierkörper eines gefallenen oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, der Absonderung unterliegenden Tieres darf ohne Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde weder geöffnet noch beseitigt werden.

(3) Für den Transport von getöteten oder gefallenen Tieren gilt § 88 Satz 2 entsprechend.

D. Verfahren mit ansteckungsverdächtigen Tieren

§ 91

(1) Alle ansteckungsverdächtigen Tiere unterliegen der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde.

(2) In die Stallräume, in denen die unter Beobachtung gestellten Tiere untergebracht sind, dürfen andere Einhufer nicht eingestellt werden.

(3) Die ansteckungsverdächtigen Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde in andere Stallungen oder Räumlichkeiten verbracht werden.

(4) Der Tierkörper eines gefallenen oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Beobachtung gestellten Tieres darf ohne Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde weder geöffnet noch beseitigt werden. § 88 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 92

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann die Tötung der unter Beobachtung gestellten Tiere anordnen, die außerhalb der ihnen bestimmten Räumlichkeiten angetroffen werden (§ 25 VG).

(2) Der Regierungspräsident kann die Tötung ansteckungsverdächtiger Tiere anordnen, wenn die beschleunigte Tilgung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

E. Schlußdesinfektion

§ 93

(1) Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit rotzkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

F. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 94

Die Seuche gilt als erloschen und die Schutzmaßnahmen entfallen, wenn

1. die rotzkranken Tiere gefallen oder getötet, die seuchenverdächtigen Tiere gefallen, getötet, entfernt oder vom Amtstierarzt für rotzfrei erklärt worden sind, die ansteckungsverdächtigen Tiere gefallen oder getötet worden sind oder während der Beobachtung (§ 91) keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und
2. die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

5. Maul- und Klauenseuche

(§§ 47 bis 49 VG)

A. Vorläufige Maßregeln

§ 95

(1) Bricht in einem Klauentierbestand die Maul- und Klauenseuche aus oder zeigen sich in einem solchen Bestand Erscheinungen, die den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, so hat der Besitzer die Klauentiere des betroffenen Gehöftes in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern. Er darf den Zutritt zu den Ställen und sonstigen Standorten, abgesehen von Notfällen, nur befugten Personen (§ 2) gestatten. Er darf die Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Klauentiere befinden, erst verlassen, wenn er sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert hat; anderen Personen hat er Gelegenheit zur Reinigung und Desinfektion zu geben und sie dazu anzuhalten. Der Tierbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß, abgesehen von Notfällen, in das betroffene Gehöft oder den sonstigen Standort weder Tiere eingestellt noch aus diesen von Klauentieren stammende Teile und Erzeugnisse, noch Gerätschaften, Dünger, Jauche oder Futter- und Streuvorräte entfernt werden und daß Milch nur nach ausreichender Erhitzung (§ 19 Abs. 1) und nur in Gefäßen abgegeben wird, die nach § 18 Abs. 2 der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

(2) Ist die Milch aus einem Bestand im Sinne des Absatzes 1 bisher an eine Sammelmolkerei geliefert worden, darf diese, sobald sie von dem Ausbruch oder von dem Verdacht der Seuche Kenntnis erhalten hat, nicht ausreichend erhitzte Milch weder an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauentiere gehalten werden, abgeben, noch in dem eigenen Tierbestand verwerten. Sie darf ferner nicht ausreichend erhitzte Milch zum Genuß für Menschen nicht abgeben, solange anzunehmen ist, daß nicht ausreichend erhitzte Milch aus dem betroffenen Bestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Die zur Anlieferung der Milch und zur Abgabe von Milch und Milchrückständen (§ 19 Abs. 2) benutzten Gefäße dürfen aus der Molkerei erst entfernt werden, wenn sie nach § 18 Abs. 2 der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

B. Schutzmaßnahmen**1. Verfahren nach Feststellung des Verdachtes**

§ 96

Wird bei Klauentieren eines nicht gesperrten Gehöftes der Verdacht der Seuche oder der Ansteckung festgestellt, so hat die örtliche Ordnungsbehörde die Absonderung und Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) der Klauentiere des Gehöftes sowie die Sperre des Gehöftes oder der sonstigen Standorte (§ 22 Abs. 1 und 4 VG) anzuordnen.

2. Seuchengehöft

§ 97

(1) Wird in einem Bestand die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so sind die Tiere des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 98 bis 104.

(2) Klauentiere, die sich auf der Weide befinden, sind aufzusallen. Sie dürfen dabei nur auf Fahrzeugen befördert werden, aus denen tierische Abgänge und Streu nicht durchsickern oder herausfallen können. Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 98

(1) An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchestallungen oder der son-

stigen Standorte der Tiere sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

(2) An den Eingängen des Seuchengehöftes und der Klauentierställe sind vom Tierbesitzer Desinfektionsmatten anzubringen, die mit zweiprozentiger Natronlauge getränkt und ständig feucht gehalten werden müssen. Die Matten an den Eingängen des Seuchengehöftes müssen so beschaffen sein, daß auch die Räder der Fahrzeuge beim Verlassen des Gehöftes in vollem Umfang desinfiziert werden. Die Stallgänge und die Plätze vor den Eingängen sind täglich mindestens einmal mit zweiprozentiger Natronlauge zu desinfizieren. Abläufe aus Dungstätten oder Jauchebehältern sind täglich mindestens einmal nach der Anlage A zu desinfizieren.

§ 99

Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung aller Klauentiere in Seuchengehöften anordnen, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt wird.

§ 100

Fremde Klauentiere sind vom Seuchengehöft fernzuhalten.

§ 101

(1) Klauentiere dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß Klauentiere zur unmittelbaren Schlachtung entfernt werden.

(2) Gefallene Klauentiere sind in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 102

(1) Milch darf aus dem Seuchengehöft nur nach ausreichender Erhitzung (§ 19 Abs. 1) und nur in Gefäßen abgegeben werden, die nach § 18 Abs. 2 der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind. Die Abgabe von nicht ausreichend erhitzter Milch an Molkereien kann von der Kreisordnungsbehörde zugelassen werden, wenn die Transportgefäße gesondert zu einer Molkerei angeliefert werden, in der eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.

(2) Wolle darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß Wolle, die in festen Säcken verpackt ist, abgegeben wird.

(3) Dünger, der aus Seuchenställen entfernt wird, ist nach § 18 Abs. 3 der Anlage A zu behandeln. Dünger und Jauche dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn nachgewiesen wird, daß die Vorräte nach dem Ort ihrer Lagerung und der Art des Transportes nicht Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

(5) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Entfernen aus dem Seuchengehöft desinfiziert werden. Milchtransportgefäße müssen nach ihrer Entleerung desinfiziert werden. Die Desinfektion richtet sich nach § 18 Abs. 2 der Anlage A.

§ 103

(1) Hunde und Geflügel sind so zu verwahren, daß sie das Seuchengehöft nicht verlassen können.

(2) Wenn auf dem Seuchengehöft befindliche Einhufer außerhalb des Seuchengehöftes verwendet werden sollen, sind ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes mit einprozentiger Natronlauge zu desinfizieren.

§ 104

(1) Die gesperrten Ställe oder sonstigen Standorte dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Personen, die gesperrte Ställe oder sonstige Standorte betreten haben, dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(3) Schlachter, Viehkastrierer und Händler sowie andere Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig in Ställen verkehren oder die ein Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) ausüben, dürfen das Seuchengehöft nicht betreten. Das Verbot gilt nicht für Tierärzte sowie nicht für Schlachter, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, die aus Anlaß einer Schlachtung das Seuchengehöft betreten müssen; sie dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(4) Die in einem Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe oder sonstige Standorte von Klauentieren nicht betreten und mit fremden Klauentieren nicht in Berührung kommen.

(5) Veranstaltungen mit einer größeren Zahl von Personen sind im Seuchengehöft verboten.

(6) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 3 bis 5 zulassen.

3. Sperrbezirk

§ 105

Die Kreisordnungsbehörde hat für verseuchte oder gefährdete Gebiete Sperrbezirke zu bilden. Für den Sperrbezirk gelten die §§ 106 bis 112.

§ 106

An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Maul- und Klauenseuche — Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauentieren sowie Durchfahren von Wiederkäuergespanssen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 107

(1) Alle Klauentiere nicht verseuchter Gehöfte sind aufzustellen und im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Ausnahmen von der Aufstellung zulassen.

(2) Klauentiere nicht verseuchter Gehöfte dürfen mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Überführung zur Schlachtstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauentierbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist. Die örtliche Ordnungsbehörde des Schlachtortes ist durch den Tierbesitzer von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß für die Abgabe von Milch aus nicht verseuchten Gehöften § 102 Abs. 1 gilt.

§ 108

(1) Klauentiere dürfen nicht durch den Sperrbezirk getrieben werden. Mit Wiederkäuergespanssen darf durch den Bezirk nicht gefahren werden.

(2) Klauentiere dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Dies gilt nicht für Klauentiere, die mit Fahrzeugen nach Schlachtviehmärkten oder Schlachthöfen verbracht werden. Die für den Sperrbezirk zuständige Kreisordnungsbehörde kann weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Fahrzeuge, mit denen innerhalb des Sperrbezirkes Klautiere befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge sowie Streu und Futterreste nicht durchsickern oder herausfallen können.

(4) Klautiere dürfen im Sperrbezirk auf den Eisenbahn- und Schiffstationen sowie auf sonstigen Viehladestellen nicht verladen oder entladen werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Bei Eisenbahntransporten mit Klautieren aus dem Sperrbezirk sind die Wagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Die Klautiere dürfen nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Sie dürfen unterwegs, von Notfällen abgesehen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort zu erreichen. Sofern es sich um Klautiere handelt, die nach § 107 Abs. 2 mit besonderer Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung befördert werden, ist diese Erlaubnis dem Frachtbrief beizuheften.

§ 109

Gehöfte mit Klautieren, Ställe und sonstige Standorte von Klautieren dürfen, abgesehen von Notfällen, nur durch befugte Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 110

(1) Alle Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen. Die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall gestatten, daß Hirtenhunde zur Begleitung von Herden, Jagdhunde bei der Jagd, Blindenhunde sowie Hunde der Polizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Dienst ohne Leine verwendet werden.

(2) Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es seinen Standort (Gehöft) nicht verlassen kann.

(3) Dünger und Jauche von Klautieren sowie Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit Klautieren in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Sperrbezirk entfernt werden.

§ 111

Die örtliche Ordnungsbehörde kann öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen sperren und den Transport und die Benutzung von Tieren auf Straßen, die an Seuchengehöften vorbeiführen, beschränken.

§ 112

(1) Der Regierungspräsident kann Schutzimpfungen von Klautieren gegen Maul- und Klauenseuche anordnen.

(2) Innerhalb des Sperrbezirkes können Klautiere, die wirksam Schutzgeimpft worden sind, abweichend von § 107 Abs. 1 als Zugtiere und auch außerhalb des Gehöftes zum Decken verwendet werden.

(3) Als wirksam sind Impfungen anzusehen, die mit staatlich geprüften Impfstoffen durchgeführt wurden und nicht weniger als 14 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

4. Beobachtungsgebiet

§ 113

Die Kreisordnungsbehörde kann Gebiete, die an den Sperrbezirk angrenzen, zum Beobachtungsgebiet erklären. Für das Beobachtungsgebiet gelten die §§ 114 bis 116.

§ 114

(1) Klautiere dürfen durch das Beobachtungsgebiet nicht getrieben werden. Mit Wiederkäuergepannen darf durch das Gebiet nicht gefahren werden.

(2) Klautiere dürfen auf Märkte innerhalb des Beobachtungsgebietes nicht aufgetrieben werden; dies gilt nicht für den Auftrieb auf Schlachtviehhöfe.

§ 115

(1) Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Klautiere nicht entfernt werden.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klautiere zum Zwecke der Schlachtung entfernt werden, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöftes ergeben hat.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß Klautiere auch zu Nutz- und Zuchtzwecken entfernt werden, wenn eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöftes ergeben hat; Rinder müssen wirksam Schutzgeimpft sein (§ 112 Abs. 3).

(4) Eisenbahnwagen, in denen Klautiere aus Beobachtungsgebieten befördert werden, sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen; ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist die Erlaubnis nach Absatz 2 oder 3 beizuheften. Die Klautiere dürfen nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Sie dürfen unterwegs, von Notfällen abgesehen, nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort zu erreichen.

(5) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestimmungsortes ist durch den Tierbesitzer von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu unterrichten.

§ 116

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann den gemeinschaftlichen Weidegang von Klautieren aus Beständen verschiedener Besitzer, die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klautiere und das Treiben von Klautieren auf öffentlichen Straßen verbieten.

(2) Für besonders gefährdete Teile des Beobachtungsgebietes kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß die Hunde festzulegen oder an der Leine zu führen sind. § 110 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Schutzzone

§ 117

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann für den Seuchenort und dessen Umkreis eine Schutzzone bilden.

(2) In der Schutzzone sind verboten:

1. Klauenviehmärkte — mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen — und der Auftrieb von Klautieren auf Jahr- und Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen;
 2. der Handel mit Klautieren und Geflügel im Reise-gewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung);
 3. Versteigerungen von Klautieren; dies gilt nicht für Tierversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitz des Versteigerers befinden;
 4. öffentliche Tierschauen mit Klautieren.
- Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Nicht ausreichend erhitzte Milch (§ 19 Abs. 1) darf in der Schutzzone aus Sarmelmolkereien weder an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klautiere gehalten werden, abgegeben noch in dem eigenen Tierbestand der Molkereien verwertet werden. Gefäße, in denen Milch angeliefert worden ist, und Gefäße, in denen Milch oder Milchrückstände abgeliefert werden sollen, dürfen aus der Molkerei erst entfernt werden, wenn sie nach § 18 Abs. 2 der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

(4) Die Kreisordnungsbehörde kann in der Schutzzone folgende Veranstaltungen verbieten oder in der Weise beschränken, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

1. Viehmärkte, Viehversteigerungen und öffentliche Tierschauen jeder Art,
2. Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Tiere nicht gehandelt werden,
3. Körungen von Tieren jeder Art.

6. Feststellung der Seuche oder des Verdachts der Seuche auf dem Transport, auf Tierschauen und Märkten

§ 118

(1) Tritt die Seuche oder der Verdacht der Seuche bei Klautieren auf, die sich auf dem Transport befinden, so dürfen diese sowie die ansteckungsverdächtigen Tiere nicht weiterbefördert werden; die Tiere sind abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Tritt die Seuche oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen auf, so sind alle Klautiere abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); ihr Standort unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Allgemeine Maßregeln gegen die Seuchengefahr

§ 119

Ist anzunehmen, daß sich die Seuche in einer Gemeinde verbreitet hat, so kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß alle für die Seuche empfänglichen Tiere der Gemeinde, ihrer Umgebung oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden.

§ 120

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgesondert sind oder der ordnungsbehördlichen Beobachtung unterliegen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten angetroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann die Kreisordnungsbehörde ihre sofortige Tötung anordnen (§ 25 VG).

§ 121

Der Regierungspräsident kann folgende Schutzmaßregeln anordnen:

1. Schutzimpfung von Klautieren außerhalb von Sperrbezirken;
2. amtstierärztliche Verlade- oder Entladeuntersuchung von Klautieren bei Transporten aller Art;
3. Beschränkung des Auftriebs von Klautieren auf Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen — ausgenommen Schlachtviehmärkte — auf solche Tiere, die wirksam schutzgeimpft (§ 112 Abs. 3) sind;
4. Verbot oder Beschränkung des Abtriebs von Klautieren von Schlachtviehmärkten.

D. Schlachtung von Tieren

§ 122

(1) Seuchenkranke und verdächtige Klautiere dürfen nur nach Maßgabe des Gutachtens des Amtstierarztes und nur unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde im Seuchengehöft oder in einer geeigneten Schlachtstätte des Seuchenortes geschlachtet werden. Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die Tiere außerhalb des Seuchenortes geschlachtet werden.

(2) Die Tiere dürfen zur Schlachtstätte nur auf Fahrzeugen befördert werden. Diese müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Streu nicht durchsickern oder herausfallen können.

(3) Geschlachtete Tiere und Teile von ihnen dürfen aus dem Seuchengehöft oder aus der Schlachtstätte nur entfernt werden, wenn sie wie folgt behandelt sind:

1. Bei seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren sind die veränderten Teile, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, Schlund, Magen und Darm mit Inhalt sowie die Hörner in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen; Kopf und Zunge sind unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde in kochendem Wasser zu brühen; die Häute von Wiederkäuern sind nach § 18 Abs. 5 oder 7 der Anlage A zu desinfizieren;
2. bei ansteckungsverdächtigen Tieren sind Klauen sowie Magen- und Darminhalt nach § 5 Abs. 10 und § 18 der Anlage A zu behandeln; das gleiche gilt für Haut und Hörner von Wiederkäuern.

(4) Die Transportmittel dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, oder aus der Schlachtstätte erst entfernt werden, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind; die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften sind unmittelbar nach der Schlachtung nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Die bei dem Transport beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Gehöftes, die bei der Schlachtung anwesenden Personen haben sich vor dem Verlassen der Schlachtstätte nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Der Zutritt zu der Schlachtstätte ist nur den an der Schlachtung beteiligten Personen gestattet.

E. Schlußdesinfektion

§ 123

(1) Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sowie alle Tiere, die in verseuchten Ställen gewesen sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

F. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 124

(1) Die Seuche gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) sämtliche Klautiere des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) In den Fällen des § 118 gilt Absatz 1 sinngemäß.

6. Lungenseuche der Rinder

(§§ 50 und 51 VG)

A. Allgemeine Vorschriften**§ 125**

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß seuchenkranke und verdächtige Rinder amtstierärztlich untersucht werden. Sie kann anordnen, daß sämtliche Rinder der Seuchengemeinde, ihrer Umgebung oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Lungenseuche in der Gemeinde verbreitet hat.

§ 126

Zuständig für die Anordnung von Schutzimpfungen gegen Lungenseuche (§ 51 Abs. 2 VG) ist der Minister.

B. Schutzmaßnahmen**1. Seuchengehöft****§ 127**

(1) Wird in einem Bestand die Lungenseuche festgestellt, so sind die Rinder des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und das Seuchengehöft gelten die §§ 128 bis 132.

(2) Bricht die Lungenseuche bei Rindern auf der Weide aus, so kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß die Rinder aufzustallen sind. Weiden, auf denen sich seuchenkranke und verdächtige Rinder befinden, unterliegen der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG).

§ 128

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen oder der sonstigen Standorte der Rinder sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 129

In das Seuchengehöft dürfen Rinder nicht verbracht werden.

§ 130

(1) Aus den Seuchenstallungen dürfen Rinder nur zur Tötung entfernt werden.

(2) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personen, die mit den seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(4) Stroh, Heu und andere Futtermittel, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt und nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwendet werden.

(5) Gegenstände, die sich in den in Absatz 2 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Seuchengehöft erst entfernt werden, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

§ 131

(1) Für ansteckungsverdächtige Tiere aus Seuchengehöften gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann gestatten, daß ansteckungsverdächtige Tiere aus Seuchengehöften zum Zwecke der sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(3) Der Weidegang der Tiere ist gestattet, wenn die Weide von Rindern seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit Rindern anderer Gehöfte stattfinden kann. Der Auftrieb zur Weide über öffentliche Wege ist nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde gestattet.

(4) Brunnen, Tränken und Schwemmen dürfen mit Rindern seuchenfreier Gehöfte nicht gemeinschaftlich benutzt werden.

(5) Der Tierbesitzer hat die Schlachtung oder den Tod eines ansteckungsverdächtigen Rindes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 132

(1) Zuständige Behörde für die Anordnung der Tötung seuchenkranker Tiere ist die Kreisordnungsbehörde; sie kann auch die Tötung verdächtiger Tiere anordnen (§ 51 Abs. 1 VG).

(2) Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde im Seuchengehöft oder an einer Stelle des Seuchenortes zu schlachten, an der eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die Tiere außerhalb des Seuchenortes geschlachtet werden.

(3) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen seuchenkranken Tiere sind nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen; das Fleisch darf vor völligem Erkalten aus der Schlachtstätte nicht entfernt werden. Die Häute dürfen aus der Schlachtstätte nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei entfernt werden. § 130 Abs. 3 gilt für die Schlachtstätte entsprechend.

2. Gehöfte mit verdächtigen Rindern**§ 133**

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat den Rinderbestand eines nicht gesperrten Gehöftes unter Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) zu stellen, wenn unter dem Bestand sich

a) ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tier in Berührung gekommen war, oder

b) ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tier aus einem verseuchten Bestand in Berührung gekommen war, oder

c) ein seuchenverdächtiges Tier befindet.

(2) Die Beobachtung erstreckt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a auf eine Frist von sechs Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit den seuchenkranken oder den verdächtigen Tieren zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind. Die Beobachtung kann vor Ablauf der Fristen aufgehoben werden, wenn der Verdacht entfällt.

§ 134

(1) Rinder des unter Beobachtung gestellten Gehöftes dürfen, von Notfällen abgesehen, nicht geschlachtet werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Tierbesitzer ist verpflichtet.

1. zu verhindern, daß andere Rinder in die Räumlichkeiten eingestellt werden, in denen die unter Beobachtung stehenden Rinder untergebracht sind,
2. Vorsorge zu treffen, daß fremde Rinder nicht auf das Gehöft kommen können,
3. den Tod oder die Schlachtung eines Rindes des Gehöftes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 135

Die Kreisordnungsbehörde kann die Tötung von Rindern eines unter Beobachtung gestellten Gehöftes anordnen, wenn sie an Orten angetroffen werden, zu denen ihr Zutritt verboten ist (§ 25 VG).

3. Beobachtungsgebiet

§ 136

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann die Kreisordnungsbehörde um das Seuchengehöft ein Beobachtungsgebiet bilden.

(2) Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Rinder nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde nach einer Untersuchung des Bestandes durch den Amtstierarzt und nur zum Zwecke der Schlachtung entfernt werden.

(3) Im Beobachtungsgebiet dürfen Märkte sowie öffentliche Tierschauen mit Rindern nicht abgehalten werden.

(4) Im Beobachtungsgebiet kann die örtliche Ordnungsbehörde öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen sperren.

4. Feststellung der Seuche oder des Verdachts der Seuche auf dem Transport

§ 137

Tritt die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Rindern auf, die sich auf dem Transport befinden, so dürfen diese sowie die ansteckungsverdächtigen Rinder nicht weiterbefördert werden; die Tiere sind abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Schlußdesinfektion

§ 138

(1) Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Rindern in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 139

(1) Die Seuche gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßnahmen entfallen, wenn

- a) der ganze Rinderbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
 - b) die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Rinder gefallen, getötet oder entfernt worden sind und unter den ansteckungsverdächtigen Rindern während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Rindes eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
 - c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.
- (2) Im Falle des § 137 gilt Absatz 1 sinngemäß.

7. Pockenseuche der Schafe (§§ 52 bis 56 VG)

A. Allgemeine Vorschriften

§ 140

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß sämtliche Schafe der Seuchengemeinde amtstierärztlich untersucht werden. Sie kann anordnen, daß die Schafe in der Umgebung der Seuchengemeinde amtstierärztlich untersucht werden, sofern eine größere Seuchengefahr vorliegt.

B. Schutzmaßnahmen

1. Seuchengehöft

§ 141

Wird in einem Bestand die Pockenseuche der Schafe festgestellt, sind die Schafe abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und das Seuchengehöft gelten die §§ 142 bis 149. Schafe, die sich auf der Weide befinden, sind aufzustallen. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 142

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen oder der sonstigen Standorte der Schafe sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 143

Die Kreisordnungsbehörde kann die Tötung aller Schafe des Seuchengehöftes anordnen.

§ 144

(1) Schafe dürfen in das Seuchengehöft nicht verbracht werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Besitzer des Seuchengehöftes hat dafür Sorge zu tragen, daß fremde Schafe das Seuchengehöft nicht betreten können.

§ 145

(1) Ställe und sonstige Standorte, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Seuchenkranke oder verdächtige Schafe dürfen nur von Personen gewartet und gepflegt werden, die nicht mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(3) Personen, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Schafen in Berührung gekommen sind, dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

§ 146

Die zu den Schafherden gehörenden Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 147

Die an der Pockenseuche gefallenen Schafe sind einschließlich Haut und Wolle unverzüglich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Das gleiche gilt für Haut und Wolle von seuchenkranken Schafen, die vor der amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind.

§ 148

(1) Häute und Wolle von Schafen dürfen aus dem Seuchengehöft unbeschadet der Vorschriften des § 147 nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(2) Futter- und Streuvorräte dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(3) Gerätschaften, die zur Wartung und Pflege der Schafe benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft erst entfernt werden, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

(4) Dünger muß bis zur Schlußdesinfektion in den Seuchestallungen verbleiben. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 149

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß aus dem Seuchengehöft noch seuchenfreie Schafe sowie Schafe, bei denen die Abheilung der Pocken amtstierärztlich festgestellt ist, zur sofortigen Schlachtung in einem Schlachthof entfernt werden.

(2) Häute und Wolle der geschlachteten Schafe dürfen von der Schlachtstätte nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

2. Gehöfte mit verdächtigen Schafen

§ 150

(1) Wird in einem nicht gesperrten Bestand der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt, so sind die Schafe abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); sie dürfen, von Notfällen abgesehen, nicht geschlachtet werden; die Gehöfte und sonstigen Standorte unterliegen der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Tierbesitzer hat den Tod oder die Schlachtung eines Schafes des Bestandes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Seuchenort und seuchengefährdete Gebiete

§ 151

Ist in einer Gemeinde die Pockenseuche festgestellt (Seuchenort), sind von der örtlichen Ordnungsbehörde an den Straßeneingängen des Seuchenortes Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Gemeinden kann die Aufstellung der Tafeln auf einzelne Straßen oder einzelne Teile der Gemeinde beschränkt werden.

§ 152

Die örtliche Ordnungsbehörde kann

1. Hütungsgrenzen für unverseuchte und für die verseucht gewesenen Bestände festsetzen und
2. öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen sperren.

§ 153

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Seuchenverschleppung in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Kreisordnungsbehörde für verseuchte oder gefährdete Gebiete anordnen:

1. Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) aller Schafe des Gebietes durch die örtliche Ordnungsbehörde; diese Schafe dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde und nur zur sofortigen Schlachtung aus dem Gebiet entfernt werden;

2. Verbot des Verbringens von Schafen in das Gebiet ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde;
3. Verbot des Verbringens von Schafen des Gebietes auf Wochen- und Viehmärkte, Tierschauen und zu Sammelkörnungen;
4. Verbot des Treibens von Schafen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde;
5. Verbot des Durchfahrens von Schafen mit Fahrzeugen durch das Gebiet ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde;
6. Verbot des Entfernens von Schafhäuten und Schafwolle aus dem Gebiet ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde;
7. Verbot des Entfernens von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark;
8. amtstierärztliche Untersuchung der Schafe.

4. Vorschriften für den Transport und für Wanderherden

§ 154

(1) Wird die Pockenseuche bei Wanderherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so dürfen sie nicht weiterwandern oder weiterbefördert werden; die Tiere sind abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Fahrzeuge und Behälter, in denen seuchenkranke oder verdächtige Tiere befördert worden sind, sind nach dem Entladen nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Impfung

§ 155

(1) Zuständig für die Anordnung der Impfung nach § 53 des Viehseuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde. Impfungen nach § 54 des Viehseuchengesetzes können von der Kreisordnungsbehörde angeordnet werden.

(2) Pockenimpfstoffe dürfen nur von Amtstierärzten oder unter ihrer Aufsicht verwendet werden.

D. Schlußdesinfektion

§ 156

(1) Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Personen, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

E. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 157

(1) Die Seuche gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) der gesamte Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den Amtstierarzt festgestellten Abheilung der Pocken eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Schutzmaßregeln in Gehöften mit verdächtigen Tieren entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

(3) In den Fällen des § 154 Abs. 1 gilt Absatz 1 sinngemäß.

8. Beschälseuche der Pferde

(§§ 57 und 58 VG)

A. Allgemeine Vorschriften**§ 158**

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß die seuchenkranken und die verdächtigen Hengste und Stuten amtstierärztlich untersucht werden. Sie kann anordnen, daß sämtliche Hengste und Stuten des gefährdeten Gebietes amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß die Beschälseuche sich verbreitet hat.

B. Schutzmaßnahmen**1. Seuchenkranke Pferde****§ 159**

(1) Pferde gelten als seuchenkrank während der Dauer der sichtbaren Erkrankung sowie für einen Zeitraum von drei Jahren, nachdem der Amtstierarzt das Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen festgestellt hat.

(2) Die seuchenkranken Pferde sind vom Tierbesitzer mit einem Brandzeichen in Form eines mindestens acht Zentimeter hohen „B“ an der linken Halsseite und am rechten Hinterschinken zu kennzeichnen.

(3) Die seuchenkranken Pferde unterliegen folgenden Nutzungsbeschränkungen:

1. Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden;
2. der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß seuchenkranke Pferde mit gesunden Pferden nicht in geschlechtliche Berührung kommen können;
3. seuchenkranke Pferde dürfen das Gehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde wechseln.

2. Seuchenverdächtige Pferde**§ 160**

Für seuchenverdächtige Pferde gelten die Vorschriften des § 159 Abs. 3.

3. Ansteckungsverdächtige Pferde**§ 161**

(1) Als ansteckungsverdächtig gelten:

1. Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, für die Dauer von zwei Jahren nach der letzten geschlechtlichen Berührung;
 2. Fohlen seuchenkranker Stuten für die Dauer von einem Jahr nach der Geburt.
- (2) Ansteckungsverdächtige Hengste und Stuten dürfen zur Begattung nicht zugelassen werden. Die Tiere dürfen das Gehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde wechseln.
- (3) Der Ansteckungsverdacht nach Absatz 1 Nr. 1 entfällt bereits vor Ablauf der Frist von zwei Jahren
- a) bei ansteckungsverdächtigen Hengsten und Stuten, wenn der Amtstierarzt die Unverdächtigkeit derjenigen Pferde festgestellt hat, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, oder
 - b) bei Hengsten, wenn sie kastriert worden sind.

4. Seuchengefährdete Gebiete**§ 162**

(1) Zuständig für die Anordnung der Maßnahme nach § 58 des Viehseuchengesetzes ist der Regierungspräsident.

(2) Für Gebiete, in denen die Beschälseuche in größerer Ausdehnung auftritt, kann der Regierungspräsident

1. für eine bestimmte Zeit verbieten, daß Pferde zum Decken verwendet werden,
2. verbieten, daß Hengste im Alter von mehr als einem Jahr und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren aus den Gebieten ohne Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

C. Aufhebung der Schutzmaßnahmen**§ 163**

Die Schutzmaßnahmen nach den §§ 159 und 160 entfallen

- a) für die seuchenkranken Pferde drei Jahre, nachdem der Amtstierarzt das Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen festgestellt hat;
- b) für die seuchenverdächtigen Pferde, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Seuchenverdacht nicht begründet ist;
- c) für seuchenkranke und seuchenverdächtige Hengste, wenn sie kastriert sind.

9. Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder

(§ 57 VG)

§ 164

Seuchenkranke Tiere dürfen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde das Gehöft nicht wechseln.

10. Räude der Einhufer und Schafe

(§ 59 VG)

A. Allgemeine Vorschriften**§ 165**

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Einhufer und Schafe amtstierärztlich untersucht werden. Sie kann anordnen, daß alle Schafe eines Gebietes amtstierärztlich untersucht werden, wenn die Räude bei Schafen in diesem Gebiet ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche verheimlicht wird.

B. Schutzmaßnahmen**§ 166**

(1) Ist die Räude bei Einhufern oder Schafen festgestellt, so ist der Besitzer verpflichtet, die seuchenkranken und die verdächtigen Einhufer oder sämtliche Schafe des verseuchten Bestandes oder der verseuchten Herde unverzüglich tierärztlich behandeln zu lassen, sofern er die Tiere nicht töten läßt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 2 des Viehseuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren sind die Stallungen, die Hürden, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Nach Beendigung des Heilverfahrens hat der Besitzer der Kreisordnungsbehörde eine Bescheinigung des

behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens vorzulegen.

(5) Wenn der Amtstierarzt nach Beendigung des Heilverfahrens noch Erscheinungen der Räude wahrnimmt, ist das Heilverfahren (Absätze 1 bis 3) zu wiederholen.

§ 167

Die seuchenkranken und die verdächtigen Einhufer und sämtliche Schafe, die zu dem Bestand oder der Herde gehören, in denen die Räude herrscht, dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Gehöft oder sonstigen Standort (Seuchengehöft) entfernt werden.

§ 168

(1) Häute von Einhufern oder Schafen, die an der Räude erkrankt waren, dürfen aus dem Seuchengehöft nur in vollkommen trockenem Zustand entfernt werden; das gilt nicht, wenn sie unmittelbar an eine Gerberei abgeliefert werden.

(2) Wolle von seuchenkranken Schafen darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

(3) Personen, die bei der Wollschur seuchenkranker Schafe beschäftigt gewesen sind, dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(4) Geschirre, Decken und Putzzeug, die bei seuchenkranken Einhufern benutzt worden sind, dürfen bei nichtverdächtigen Einhufern erst wieder verwendet werden, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

§ 169

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Absonderung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) der seuchenkranken und verdächtigen Einhufer oder sämtlicher Schafe des verseuchten Bestandes oder der verseuchten Herde anordnen, wenn das Heilverfahren (§ 166 Abs. 1 bis 3) bei Einhufern nicht binnen zwei Monaten und bei Schafen nicht binnen vier Monaten nach Feststellung der Räude beendet ist.

§ 170

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß in Ställen und auf Weideflächen, die von seuchenkranken Schafen benutzt worden sind, Schafe für eine bestimmte Frist nicht untergebracht werden dürfen.

§ 171

Wird die Seuche bei Einhufern, bei Schafen oder bei Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gastställen befinden, festgestellt, so unterliegen die seuchenkranken und verdächtigen Einhufer sowie sämtliche Schafe, die zu dem Bestand oder der Herde gehören, in denen die Räude herrscht, bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG), sofern der Besitzer die Tiere nicht töten läßt. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 172

Die örtliche Ordnungsbehörde kann Hütungsgrenzen für unverseuchte Schafherden festlegen.

C. Schlußdesinfektion

§ 173

Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich seuchenkranke Einhufer oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Entfernung befunden haben, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 174

Die Seuche gilt als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Einhufer oder sämtliche Schafe, die zu dem Bestand oder der Herde gehören, in denen die Seuche geherrscht hat, gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) der Amtstierarzt festgestellt hat, daß sich innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

11. Schweinepest

A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln

§ 175

Für die Schweinepest, ausgenommen die afrikanische Form der Schweinepest, gelten die §§ 176 bis 194. Für die afrikanische Form der Schweinepest gelten die §§ 195 bis 215.

§ 176

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweinepest gefallen oder finden sich nach der Schlachtung oder Tötung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper einschließlich der Brust- und Baueingeweide, des Gehirns und des Rückenmarks in der uneröffneten Schädelhöhle und Wirbelsäule bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt aufzubewahren. Jede Berührung dieser Tierkörper oder Tierkörperteile durch unbefugte Personen (§ 2) oder mit anderen Tieren ist zu verhüten.

(2) In Beständen, in denen der Verdacht der Schweinepest besteht, dürfen Schweine, von Notfällen abgesehen, nicht geschlachtet werden. Der Tierbesitzer hat jede Schlachtung der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Geschlachtete und lebende Schweine dürfen aus dem Gehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

§ 177

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß

- a) die seuchenkranken und die verdächtigen Tiere amtstierärztlich untersucht werden oder
- b) sämtliche Schweinebestände der Seuchengemeinde oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Seuche in einer Gemeinde verbreitet hat.

§ 178

Impfungen gegen die Schweinepest (Serum-, Simultan- und Vakzineimpfungen) sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Der Minister kann Ausnahmen zulassen.

B. Schutzmaßregeln

1. Seuchengehöft

§ 179

Wird in einem Bestand die Schweinepest festgestellt, so sind die Schweine des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 180 bis 185.

§ 180

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 181

In das Seuchengehöft dürfen Schweine nicht verbracht werden.

§ 182

Die Kreisordnungsbehörde hat die Tötung aller Schweine des Seuchengehöftes anzuordnen.

§ 183

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden (Seuchenstallungen) dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Personen dürfen Seuchenstallungen erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(3) Die Stallgänge aller Ställe, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Türen dieser Ställe, die Wege an diesen Ställen sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal zu desinfizieren. An den Eingängen des Seuchengehöftes und der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Desinfektionsmatten anzubringen, die mit einem Desinfektionsmittel getränkt und ständig feucht gehalten werden müssen. Für die Desinfektion und die Desinfektionsmittel gilt § 22 Abs. 4 der Anlage A.

(4) Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Seuchengehöft erst entfernt werden, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind.

§ 184

(1) Schweine dürfen im Seuchengehöft nur in Notfällen, nur unter Überwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde und nur an einer Stelle des Gehöftes geschlachtet werden, von der eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Geschlachtete Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet oder aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

(2) Verendete oder getötete Schweine des Seuchengehöftes sind nach vorheriger Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 185

Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Tiere dürfen nur in einem Schlachthof und nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

2. Gehöfte mit verdächtigen Schweinen

§ 186

Wird in einem nicht gesperrten Gehöft der Verdacht der Schweinepest festgestellt, so gelten die §§ 179, 181, 183, 184 und 185 entsprechend.

§ 187

Ansteckungsverdächtige Schweine in nicht gesperrten Gehöften sind abzusondern und unterliegen der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungs-

behörde. Sie dürfen aus dem Gehöft nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde entfernt werden. Der Tierbesitzer hat den Tod oder die Schlachtung eines Schweines des Gehöftes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Schlachtung

§ 188

(1) Das Fleisch und die Abfälle von seuchenkranken und verdächtigen Schweinen sowie von Schweinen, bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind durch Kochen oder Dämpfen zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen; Fett kann auch ausgeschmolzen werden; Borsten und Klauen sind zu brühen. Die Entseuchung ist in Betrieben vorzunehmen, die von der Kreisordnungsbehörde hierfür zugelassen sind; in den Fällen des § 184 Abs. 1 Satz 1 kann sie auch im Seuchengehöft vorgenommen werden.

(2) Nach der Schlachtung sind die Schlachtstätten und die bei der Schlachtung benutzten Geräte nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die bei der Schlachtung tätig gewesen sind, dürfen die Schlachtstätte erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

4. Seuchenort und Sperrbezirke

§ 189

(1) Gewinnt die Schweinepest in einer Gemeinde (Seuchenort) eine größere Verbreitung, so ist durch die Kreisordnungsbehörde die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen, Schweineschauen und Eberkörungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und seiner Umgebung zu verbieten.

(2) Wenn im Falle des Absatzes 1 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so hat die Kreisordnungsbehörde für den Seuchenort oder für Teile davon einen Sperrbezirk zu bilden. Für den Sperrbezirk gilt § 190.

§ 190

(1) An den Straßeneingängen des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.

(2) Aus dem Sperrbezirk dürfen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung und nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(3) In den Sperrbezirk dürfen Schweine nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verbracht werden.

(4) Durch den Sperrbezirk dürfen Schweine nicht getrieben werden. Werden Schweine durch den Sperrbezirk gefahren, so dürfen die Fahrzeuge im Sperrbezirk nicht ohne zwingenden Grund halten.

(5) Innerhalb des Sperrbezirkes sind der gemeinschaftliche Weidegang von Schweinen aus Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwemmen verboten.

5. Vorschriften für den Transport

§ 191

(1) Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkranke oder verdächtige Schweine, tote Schweine, nicht entseuchtes Fleisch und nicht entseuchte Abfälle befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei der Beförderung seuchenkranker oder verdächtiger Schweine auf der Eisenbahn sind die Eisenbahn-

wagen durch gelbe Zettel mit der Aufschrift: „Sperrvieh — Schweinepest“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis nach § 185 oder § 190 Abs. 2 beizuheften. Die Schweine dürfen, von Notfällen abgesehen, nur nach dem auf dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort verbracht werden. Sie dürfen unterwegs nur entladen oder umgeladen werden, wenn dies notwendig ist, um den Bestimmungsort zu erreichen.

§ 192

Wird die Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so dürfen alle Schweine des Transportes nicht weiterbefördert werden; sie sind abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Im übrigen gelten die §§ 180 bis 186 und 188 sinngemäß.

C. Schlußdesinfektion

§ 193

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 194

(1) Die Schweinepest gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist und die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Schutzmaßregeln in Gehöften mit verdächtigen Schweinen entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

(3) Im Falle des § 192 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

12. Afrikanische Form der Schweinepest

A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln

§ 195

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der afrikanischen Form der Schweinepest gefallen oder finden sich nach der Schlachtung oder Tötung verdächtige Erscheinungen, so sind die Tierkörper einschließlich der Brust- und Baucheingeweide bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt aufzubewahren. Jede Berührung dieser Tierkörper oder Tierkörperteile durch unbefugte Personen (§ 2) oder mit anderen Tieren ist zu verhüten.

(2) In Beständen, in denen der Verdacht der afrikanischen Form der Schweinepest besteht, dürfen Schweine, von Notfällen abgesehen, nicht geschlachtet werden. Der Tierbesitzer hat jede Schlachtung der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Geschlachtete und lebende Schweine dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden.

§ 196

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß

- a) die seuchenkranken und die verdächtigen Tiere amtstierärztlich untersucht werden oder
- b) sämtliche Schweinebestände der Seuchengemeinde oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Seuche in einer Gemeinde verbreitet hat.

§ 197

Impfungen gegen die afrikanische Form der Schweinepest (Serum-, Simultan- und Vakzineimpfungen) sind auch im Rahmen wissenschaftlicher Versuche außerhalb von Instituten verboten. Der Minister kann Ausnahmen zulassen.

B. Schutzmaßregeln

1. Seuchengehöft

§ 198

Wird in einem Bestand die afrikanische Form der Schweinepest oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die Schweine des Bestandes im Stall oder an ihren Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 199 bis 207.

§ 199

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen oder der sonstigen Standorte der Schweine sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Unbefugter Zutritt verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 200

(1) Einhufer und Klauentiere dürfen nicht in das Seuchengehöft verbracht und aus dem Seuchengehöft nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung entfernt werden.

(2) Geflügel einschließlich Tauben sowie Katzen und Hunde dürfen in das Seuchengehöft weder verbracht noch aus dem Seuchengehöft entfernt werden; sie sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Hunde sind festzulegen.

§ 201

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Schweine des verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestandes nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen sind.

(2) Die getöteten Schweine dürfen nicht abgehäutet und entborstet werden.

(3) Bis zur Tötung dürfen die Schweine nicht aus den Ställen oder sonstigen Standorten entfernt werden.

(4) Im Seuchengehöft dürfen, von Notfällen abgesehen, auch andere Tiere als Schweine nicht geschlachtet werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 202

(1) Das Seuchengehöft darf, von Notfällen abgesehen, nur von Tierärzten sowie von Personen betreten werden, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben. Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden (Seuchenstallungen) dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Personen dürfen Seuchenstallungen erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

§ 203

Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß die Ställe und sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, wiederholt zu entwesen und zu entratten sind.

§ 204

(1) Aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, dürfen Stallgerätschaften und andere Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, Dünger, Futtermittel und Fahrzeuge nicht entfernt werden.

(2) Der Dünger aus den Seuchenstallungen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, ist an einem für Tiere unzugänglichen Platz nach § 13 Abs. 3 oder 4 der Anlage A zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern. In Behältnissen gesammelte flüssige Stallabgänge dürfen aus dem Seuchengehöft nur entfernt werden, wenn sie mindestens drei Wochen gelagert haben oder nach § 13 Abs. 6 der Anlage A desinfiziert worden sind. Im übrigen dürfen Dünger, Jauche, Futtermittel und Streuvorräte aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen vor dem Entfernen aus dem Seuchengehöft nach § 22 der Anlage A gereinigt und desinfiziert werden.

(4) Aus den Ställen und sonstigen Standorten der Schweine sowie aus dem Seuchengehöft dürfen von Tieren stammende Erzeugnisse nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

§ 205

Die Stallgänge aller Ställe, in denen sich Schweine befinden, die Plätze vor den Eingängen dieser Ställe, die Wege an diesen Ställen sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal zu desinfizieren. An den Eingängen des Seuchengehöftes und der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Desinfektionsmatten anzubringen, die mit einem Desinfektionsmittel getränkt und ständig feucht gehalten werden müssen. Für die Desinfektion und die Desinfektionsmittel gilt § 22 Abs. 4 der Anlage A.

§ 206

Weideflächen und Ausläufe, auf denen Schweine des Seuchengehöftes innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor der Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, sind für die Dauer von sechs Monaten so zu sperren, daß eine Benutzung durch Haustiere nicht möglich ist.

§ 207

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von § 200 und § 204 Abs. 2 zulassen, wenn alle Schweine des Seuchengehöftes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sowie die Desinfektion, die Entwesung und die Entrattung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen sind.

2. Gehöfte mit ansteckungsverdächtigen Schweinen

§ 208

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat anzuordnen, daß für die Dauer von 20 Tagen ihrer Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) unterliegen:

1. Schweinebestände, wenn sich in den Ställen oder sonstigen Standorten der Schweine Personen aufgehalten haben, die ein Seuchengehöft innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts betreten haben,

2. Schweinebestände, in die innerhalb der letzten 20 Tage vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Schweine aus verseuchten Beständen (§ 198) eingebracht worden sind oder die mit Schweinen aus solchen Beständen in Berührung gekommen sind.

Für diese Bestände gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Alle Schweine sind aufzustallen und im Stall abzusondern.

(3) In die Schweinebestände dürfen Schweine nicht verbracht werden; aus den Beständen dürfen Schweine nur zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung entfernt werden.

(4) Der Zutritt zu den Ställen, in denen sich Schweine befinden, ist nur befugten Personen (§ 2) gestattet.

(5) Personen haben sich sofort nach Verlassen der Ställe nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Schweine befinden oder befunden haben, dürfen Gegenstände aller Art, insbesondere Stallgerätschaften, Dünger, Futtermittel und Fahrzeuge sowie von Tieren stammende Erzeugnisse nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

3. Sperrbezirk

§ 209

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat für verseuchte und gefährdete Gebiete sowie für Gebiete, in denen der Verdacht der afrikanischen Form der Schweinepest festgestellt ist, Sperrbezirke zu bilden. Für den Sperrbezirk gelten die Absätze 2 bis 11.

(2) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Sperrbezirk“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Alle Schweine sind im Stall abzusondern.

(4) Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde befördert oder getrieben werden.

(5) Der Handel mit Tieren im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) ist verboten.

(6) Schweine dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde geschlachtet werden.

(7) Schweine dürfen aus dem Sperrbezirk nicht entfernt und in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die Kreisordnungsbehörde kann für Schweine, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind, Ausnahmen zulassen.

(8) Dünger und Jauche von Schweinen sowie Gegenstände aller Art, die mit Schweinen oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen aus den Gehöften des Sperrbezirkes nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(9) Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten.

(10) Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.

(11) Verendet aufgefundene Wildschweine sind in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen; erlegte Wildschweine dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet werden.

4. Beobachtungsgebiet

§ 210

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet zu bilden. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Absätze 2 und 3 sowie § 209 Abs. 5 und 9.

(2) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Beobachtungsgebietes sind von der örtlichen Ordnungs-

behörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Afrikanische Schweinepest — Beobachtungsgebiet“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Aus dem Beobachtungsgebiet dürfen Schweine nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

5. Verwendung von Fleisch

§ 211

Fleisch von Schweinen aus dem Seuchengehöft, die innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen vor Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts geschlachtet worden sind, sowie Fleisch anderer Tiere, das mit solchem Fleisch in Berührung gekommen ist, darf nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet werden.

6. Vorschriften für den Transport

§ 212

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkranke oder verdächtige Schweine, tote Schweine oder Tierkörperteile befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 213

(1) Tritt die Seuche oder der Verdacht der Seuche bei Schweinen auf, die sich auf dem Transport befinden, so gelten die Absätze 2 bis 4. Im übrigen gelten die §§ 199 bis 207 sinngemäß.

(2) Alle Schweine des Transportes dürfen nicht weiterbefördert werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Schweine des Transportes unverzüglich nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde ohne Blutentziehung zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen sind.

(4) Die anderen Tiere des Transportes sind an den Hufen oder Klauen sowie an den Unterfüßen nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren und dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 20 Tagen nicht in Gehöfte oder sonstige Standorte verbracht werden, in denen Schweine gehalten werden.

C. Schlußdesinfektion

§ 214

Die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befunden haben, und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 215

(1) Die afrikanische Form der Schweinepest gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßnahmen entfallen, wenn

1. alle Schweine des Bestandes gefallen oder getötet und unschädlich beseitigt sind,
2. die Schlußdesinfektion, Entwesung und Enträutung vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist, und
3. seit der Abnahme 20 Tage vergangen sind.

(2) Die Schutzmaßnahmen in Gehöften, in denen sich lediglich verdächtige Schweine befinden, entfallen abweichend von Absatz 1 oder von § 208 bereits, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

(3) Im Falle des § 213 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

13. Ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit)

§ 216

(1) Für die Bekämpfung der ansteckenden Schweinelähme gelten die §§ 176 bis 194 mit der Maßgabe, daß in § 180, § 190 Abs. 1 und § 191 Abs. 2 in der Aufschrift an die Stelle des Wortes „Schweinepest“ die Worte „Ansteckende Schweinelähme“ treten.

(2) In Gegenden, in denen die Schweinelähme herrscht, kann der Regierungspräsident die Tötung aller Schweine eines Gehöftes anordnen, in dem lediglich der Verdacht der ansteckenden Schweinelähme besteht.

14. Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

(§ 60 VG)

A. Vorläufige Maßregeln

§ 217

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Tierkörper oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darm, Gekröse, Milz und Nieren) bis zur Untersuchung durch den Amtstierarzt aufzubewahren. Jede Berührung dieser Tierkörper oder Tierkörperteile durch unbefugte Personen (§ 2) oder mit anderen Tieren ist zu verhüten.

(2) Aus Beständen, in denen der Verdacht des Rotlaufs besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

B. Schutzmaßnahmen

1. Seuchengehöft

§ 218

Wird in einem Bestand der Rotlauf festgestellt, so sind die Schweine des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 219 bis 223.

§ 219

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 220

In das Seuchengehöft dürfen Schweine nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verbracht werden.

§ 221

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 222

Geschlachtete Schweine dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verwendet oder aus dem Seuchengehöft entfernt werden. Verendete oder getötete Schweine sind nach vorheriger Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde einschließlich der Haut in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 223

Seuchenkranke und verdächtige Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

2. Gehöfte mit seuchenverdächtigen Schweinen

§ 224

Wird in einem nicht gesperrten Bestand der Verdacht des Rotlaufs festgestellt, so gelten die §§ 218 und 220 bis 223 entsprechend.

3. Vorschriften für den Transport

§ 225

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 226

Wird der Rotlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, und läßt der Besitzer die Tiere nicht sofort schlachten, so dürfen alle Schweine des Transportes nicht weiterbefördert werden; sie sind abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Schlußdesinfektion

§ 227

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 228

(1) Der Rotlauf gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen sechs Tagen nach Beseitigung oder Genesung der seuchenkranken oder der seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.

(2) Die Schutzmaßregeln in Gehöften mit seuchenverdächtigen Schweinen entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Seuchenverdacht nicht begründet gewesen ist.

(3) Im Falle des § 226 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

15. Brucellose (seuchenhafte Verferkeln) der Schweine

A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln

§ 229

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Brucellose erkrankt, gefallen, getötet oder geschlachtet worden, so sind die Tierkörper oder Tierkörperteile, insbesondere Hoden oder abgestoßene Früchte mit Eihäuten, bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Jede Berührung dieser Tierkörper oder Tierkörperteile durch unbefugte Personen (§ 2) oder mit anderen Tieren ist zu verhüten.

(2) Personen, die mit den in Absatz 1 genannten Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Aus Beständen, in denen der Verdacht der Brucellose besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

§ 230

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß

- a) die seuchenkranken und die verdächtigen Schweine amtstierärztlich untersucht werden oder
- b) sämtliche Schweinebestände der Seuchengemeinde oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Seuche in der Gemeinde verbreitet hat.

§ 231

Impfungen gegen die Brucellose der Schweine sind nur mit Erlaubnis des Ministers gestattet.

B. Schutzmaßregeln

1. Seuchengehöft

§ 232

Wird in einem Bestand die Brucellose der Schweine festgestellt, so sind die Schweine des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 233 bis 238.

§ 233

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Brucellose der Schweine“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 234

In das Seuchengehöft dürfen Schweine nicht verbracht werden.

§ 235

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat die Tötung aller Schweine des Seuchengehöftes anzuordnen.

(2) Der Tierbesitzer ist verpflichtet, die Schweine, deren Tötung angeordnet ist, durch Ohrmarken zu kennzeichnen.

§ 236

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Schweine befinden (Seuchenstallungen), dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Personen dürfen Seuchenstallungen erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

(3) Der Platz, an dem ein Tier verferkelt hat, ist unverzüglich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren. Abgestorbene, abgestorbene Früchte und deren Eihäute sowie Streu, die damit in Berührung gekommen ist, sind nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(4) Nach der Anlage A sind zu reinigen und zu desinfizieren:

1. Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Schweine befunden haben, unmittelbar nach Entfernung dieser Schweine,
2. sämtliche Schweineställe des Seuchengehöftes unmittelbar nach jeder Blutentnahme,
3. Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, bevor sie aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

(5) Dünger, Streu, Futterreste und ähnliche Stoffe, die aus Schweineställen des Seuchengehöftes entfernt werden, sind nach § 24 Abs. 3 der Anlage A zu behandeln.

§ 237

(1) Schweine dürfen im Seuchengehöft nur in Notfällen und nur an einer Stelle des Gehöftes geschlachtet werden, von der eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Der Tierbesitzer hat jede Schlachtung unverzüglich der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen. Geschlachtete Schweine dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet oder aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

(2) Verendete oder getötete Schweine des Seuchengehöftes sind nach vorheriger Anzeige bei der örtlichen Ordnungsbehörde in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 238

Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Tiere dürfen nur in einem Schlachthof und nur räumlich oder zeitlich getrennt von anderen Tieren geschlachtet werden.

2. Gehöfte mit verdächtigen Schweinen

§ 239

(1) Wird in einem nicht gesperrten Gehöft der Verdacht der Seuche festgestellt, so gelten die §§ 232, 234, 235 Abs. 2 und 236 bis 238 entsprechend.

(2) Die Schweine dürfen auch innerhalb des Gehöftes zum Decken nicht verwendet werden.

§ 240

Der Regierungspräsident kann die Tötung der seuchenverdächtigen oder aller Schweine des Gehöftes (§ 239 Abs. 1) anordnen; die Tötung der seuchenverdächtigen Schweine ist anzuordnen, wenn der Verdacht länger als acht Wochen besteht.

§ 241

(1) Schweine, die sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, aber der Ansteckung verdächtig sind, sind im Stall abzusondern und unterliegen der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde. Sie dürfen, von Notfällen abgesehen, nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Der Tierbesitzer hat den Tod oder die Schlachtung eines Schweines des Gehöftes der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Schlachtung

§ 242

Das Fleisch und die Abfälle von seuchenkranken und verdächtigen Schweinen sowie von Schweinen, bei denen nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen gefunden werden, sind durch Kochen oder Dämpfen zu entseuchen oder bei Genußuntauglichkeit unschädlich zu beseitigen; Fett kann auch ausgeschmolzen werden; Borsten und Klauen sind zu brühen. Die Entseuchung ist in Betrieben vorzunehmen, die von der Kreisordnungsbehörde hierfür zugelassen sind; in den Fällen des § 237 Abs. 1 Satz 1 kann sie auch im Seuchengehöft erfolgen.

4. Seuchenort und Sperrbezirke

§ 243

Tritt die Seuche in einer Gemeinde (Seuchenort) oder in einem Gebiet von größerer Ausdehnung auf, so hat die Kreisordnungsbehörde für den Seuchenort oder für den Seuchenort und seine Umgebung einen Sperrbezirk zu bilden. Für den Sperrbezirk gilt § 244.

§ 244

(1) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Brucellose der Schweine“ leicht sichtbar anzubringen.

(2) Im Sperrbezirk dürfen Schweine fremder Bestände nicht gedeckt werden.

(3) Im Sperrbezirk ist die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen, Schweineschauen und Eberkörungen sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte verboten.

(4) Aus dem Sperrbezirk dürfen Schweine nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(5) Die Kreisordnungsbehörde kann die Einfuhr von Schweinen in den Sperrbezirk verbieten und den Transport von Schweinen innerhalb des Sperrbezirkes beschränken.

5. Vorschriften für den Transport

§ 245

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkranke oder verdächtige Schweine, tote Schweine, nicht entseuchtes Fleisch und nicht entseuchte Abfälle befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Schlußdesinfektion

§ 246

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 247

(1) Die Brucellose der Schweine gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

1. der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist und
2. die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Die Schutzmaßregeln in Gehöften mit seuchenverdächtigen Tieren entfallen, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) die verbliebenen Schweine vom Amtstierarzt für unverdächtig erklärt worden sind, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(3) Die Schutzmaßnahmen in Gehöften mit ansteckungsverdächtigen Tieren entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

16. Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder

A. Allgemeine Vorschriften

§ 248

Ein Rinderbestand gilt als mit Brucellose verseucht, wenn die bakteriologische oder serologische Untersuchung von Blut, Milch, Hoden, Samen, Scheidensekret, Früchten, Fruchtwasser oder Eihäuten eines Rindes oder mehrerer Rinder des Bestandes ein bejahendes Ergebnis hat.

§ 249

Ein Rinderbestand gilt als seuchenverdächtig, wenn

- a) in dem Bestand ein Tier verkälbt, bei einem Tier die Nachgeburt zurückbleibt oder eine Hodenentzündung auftritt oder
- b) die Untersuchungen nach § 248 ein zweifelhaftes Ergebnis haben.

§ 250

Personen, die mit brucellosekranken oder seuchenverdächtigen lebenden, gefallenen, getöteten oder geschlachteten Rindern oder mit Früchten oder Eihäuten dieser Tiere in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

B. Schutzmaßnahmen

§ 251

(1) Wird in einem Bestand die Brucellose der Rinder oder der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die Rinder des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den Bestand und für das Gehöft gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Aus dem Bestand dürfen Rinder nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden, und zwar

- a) verseuchte oder verdächtige Rinder nur zur sofortigen Schlachtung oder
- b) nicht verdächtige Rinder nur in andere verseuchte Bestände oder zur sofortigen Schlachtung oder zum unmittelbaren Auftrieb auf Schlachtviehmärkte.

(3) Der Regierungspräsident kann für unverdächtige Rinder des Bestandes den Weidegang zulassen.

(4) Aus dem Bestand dürfen Rinder nicht Bullen zugeführt werden, die in unverseuchten oder unverdächtigen Beständen decken.

(5) Bullen, die an den Geschlechtsorganen erkrankt sind oder Brucellen ausscheiden, dürfen zum Decken oder zur Besamung nicht verwendet werden. Im übrigen dürfen Bullen des Bestandes zum Decken oder zur Besamung von Rindern aus unverseuchten oder unverdächtigen Beständen nicht verwendet werden.

(6) Milch von Rindern des Bestandes darf nur in gekennzeichneten Gefäßen an Molkereien abgegeben werden. Im übrigen darf die Milch nur nach ausreichender Erhitzung (§ 19 Abs. 1) verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

(7) Die Standplätze der Rinder, die gekälbt oder verkauft haben, sind mindestens 14 Tage lang täglich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren. Abgestoßene, abgestorbene Früchte sowie Eihäute und verendete Tiere sind nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(8) Für Dünger, Streu, Futterreste und ähnliche Stoffe, die aus dem Bestand entfernt werden, gilt § 24 Abs. 3 der Anlage A entsprechend.

§ 252

(1) Personen, die Rinder in verseuchten oder verdächtigen Beständen pflegen und warten, dürfen Ställe anderer Betriebe nicht betreten. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Rinder befinden, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) sowie von Personen betreten werden, die Milchproben zur Untersuchung auf Brucellose entnehmen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Rindern aus verseuchten oder verdächtigen Beständen benutzt werden, sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Impfungen

§ 253

(1) Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Rinder dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur in verseuchten Beständen vorgenommen werden.

(2) Zu Schutzimpfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die aus lebenden Erregern des Brucellastammes Buck 19 hergestellt sind und eine Keimdichte von drei Milliarden Keimen in einem Kubikzentimeter enthalten.

(3) Es dürfen nur weibliche Rinder im Alter von fünf bis acht Monaten geimpft werden. Jedes Tier ist zweimal mit je fünf Kubikzentimetern im Abstand von vier Wochen zu impfen.

(4) Der Minister kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

D. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 254

(1) Die Brucellose der Rinder gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßnahmen entfallen, wenn

- a) der gesamte Rinderbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) bei allen über 12 Monate alten Rindern zwei im Abstand von mindestens drei Monaten entnommene Blutproben sowie bei sämtlichen milchgebenden Rindern zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Abstand entnommene Einzelmilchproben ein verneinendes Untersuchungsergebnis haben und bei allen Rindern des Bestandes Erscheinungen, die einen Seuchenverdacht nach § 249 Buchstabe a begründen, seit der Untersuchung der ersten der beiden zu entnehmenden Blutproben nicht mehr festgestellt worden sind, und

c) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Der Verdacht und die Schutzmaßnahmen in Beständen mit seuchenverdächtigen Tieren entfallen, wenn die folgenden Untersuchungen des Rinderbestandes ein verneinendes Ergebnis haben

1. bei den verdächtigen Rindern (§ 249 Buchstabe a) zwei im Abstand von sechs Wochen vorzunehmende Untersuchungen von Blutproben und bei den milchgebenden Rindern auch von Milchproben; bei Bullen kann an die Stelle der beiden Blutproben eine Blutprobe und eine Samenprobe treten;

2. bei den übrigen über 12 Monate alten Rindern die Untersuchung einer Blutprobe, die gleichzeitig mit der zweiten Untersuchung nach Nummer 1 zu entnehmen ist; bei milchgebenden Rindern kann an die Stelle der Blutprobe eine Einzelmilchprobe treten.

E. Durchführung der Untersuchungen

§ 255

Die Untersuchungen nach § 254 müssen in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt sein. Es dürfen dabei nur folgende Proben Verwendung finden:

1. Blutproben und Samenproben, die Tierärzte entnommen haben,
2. Milchproben, die Personen, die hierfür von der Kreisordnungsbehörde zugelassen sind, oder Tierärzte entnommen haben.

17. Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und Ziegen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 256

(1) Zu einem Schaf- oder Ziegenbestand gehören auch die Hunde, die zum Hüten des Bestandes verwendet werden (Hirtenhunde).

(2) Besitzt ein Tierhalter mehrere Schaf- oder Ziegenherden, so gilt jede Herde für sich als ein Bestand.

§ 257

(1) Ein Schaf- oder Ziegenbestand gilt als mit Brucellose verseucht, wenn bei einem oder mehreren Tieren eine bakteriologische, serologische oder allergische Untersuchung auf Brucellose ein bejahendes Ergebnis hat.

(2) Ein Schaf- oder Ziegenbestand gilt als seuchenverdächtig, wenn eine Untersuchung auf Brucellose nach Absatz 1 ein zweifelhaftes Ergebnis hat oder wenn klinische Verdachtsmerkmale bestehen.

§ 258

Personen, die mit brucellosekranken oder seuchenverdächtigen lebenden, gefallenen, getöteten oder geschlachteten Tieren oder mit Früchten oder Eihäuten dieser Tiere in Berührung gekommen sind, haben sich nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 259

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann in verseuchten und verdächtigen Beständen eine serologische und allergische Untersuchung aller oder bestimmter Tiere auf Brucellose anordnen.

(2) In allen übrigen Beständen kann die Kreisordnungsbehörde die Untersuchung der seuchenempfindlichen Tiere anordnen.

(3) In Beständen, in denen nach den Absätzen 1 oder 2 die Untersuchung angeordnet ist, hat der Tierbesitzer die Untersuchung und die Kennzeichnung der Tiere zu dulden.

B. Schutzmaßregeln

§ 260

Verseuchte und verdächtige Bestände sind abzusondern und unterliegen der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde; ihre Ställe oder sonstigen Standorte unterliegen der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG).

§ 261

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen oder der sonstigen Standorte der Schafe und Ziegen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Brucellose der Schafe und Ziegen“ leicht sichtbar anzubringen; gesperrte Weideflächen sind mindestens an jedem Zugang mit einer derartigen Tafel zu versehen.

§ 262

In die der Sperre unterliegenden Ställe oder sonstigen Standorte dürfen Klauentiere oder Hunde nicht verbracht werden.

§ 263

Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung aller Tiere des Bestandes anordnen.

§ 264

(1) In den verseuchten und verdächtigen Beständen sind Böcke von weiblichen Tieren getrennt zu halten; sie dürfen zum Decken nicht verwendet werden; weibliche Tiere dieser Bestände dürfen Böcken nicht zugeführt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) In verseuchten und verdächtigen Beständen sind abgestorbene, abgestorbene Früchte sowie Eihäute und verendete Tiere nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(3) Aus den der Sperre unterliegenden Ställen oder sonstigen Standorten dürfen seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere nur zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung entfernt werden; die Tiere sind ohne Blutentziehung zu töten und einschließlich der Haut und der Wolle oder der Haare in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ansteckungsverdächtige Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus den der Sperre unterliegenden Ställen oder sonstigen Standorten entfernt oder geschlachtet werden.

§ 265

(1) Personen, die in verseuchten oder verdächtigen Beständen mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betraut sind, dürfen Ställe oder sonstige Standorte anderer Klauentierbestände nicht betreten. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Ställe oder sonstige Standorte verseuchter oder verdächtigter Bestände dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Impfungen und allergische Untersuchungen

§ 266

(1) Schutzimpfungen gegen die Brucellose der Schafe und Ziegen dürfen nur mit Erlaubnis des Ministers vorgenommen werden.

(2) Allergische Untersuchungen bei Schafen, Ziegen und Hunden dürfen nur von Amtstierärzten vorgenommen werden. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

D. Vorschriften für den Transport

§ 267

(1) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur verbracht werden, wenn den Beförderungspapieren ein amts-

tierärztliches Zeugnis des für den Herkunftsort der Schafe zuständigen beamteten Tierarztes darüber beigefügt ist, daß

1. die Schafe und der gesamte Herkunftsbestand frei von Erscheinungen sind, die auf Brucellose schließen lassen, und
2. die Schafe und die übrigen über sechs Monate alten Schafe des Herkunftsbestandes bei einer innerhalb der letzten drei Monate vorgenommenen serologischen und allergischen Untersuchung auf Brucellose frei von dieser Seuche befunden worden sind.

(2) Nach Nordrhein-Westfalen dürfen Schafe nur auf dem Eisenbahnwege verbracht werden. Sie müssen durch Tätowierung oder durch Ohrmarken mit Nummern gekennzeichnet sein; die Kennzeichen müssen in dem Zeugnis nach Absatz 1 einzeln vermerkt sein. Die Schafe müssen unmittelbar nach der Entladung amtstierärztlich untersucht werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

E. Schlußdesinfektion

§ 268

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

F. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 269

(1) Die Brucellose der Schafe und Ziegen gilt im Bestand als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) alle Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) bei allen über sechs Monate alten Tieren des Bestandes zwei im Abstand von mindestens sechs Wochen durchgeführte serologische und allergische Untersuchungen auf Brucellose ein verneinendes Ergebnis gezeigt haben und klinische Verdachtsmerkmale nicht bestehen, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Sofern es sich bei dem der Sperre unterliegenden Standort um eine Weide handelt, treten abweichend von Absatz 1 die für Weiden geltenden Schutzmaßregeln nach §§ 260 bis 262 erst vier Monate nach Entfernung aller brucellosekranken und seuchenverdächtigen Tiere außer Kraft.

(3) Die Schutzmaßregeln in Beständen mit seuchenverdächtigen Tieren entfallen, wenn eine serologische und eine allergische Untersuchung aller über sechs Monate alten Tiere des Bestandes auf Brucellose, die frühestens sechs Wochen nach Feststellung des Verdachts vorgenommen wird, ein verneinendes Ergebnis gezeigt hat und klinische Verdachtsmerkmale nicht bestehen.

18. Geflügelcholera

A. Vorläufige Maßregeln

§ 270

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, so ist es bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Gehöften, in denen der Verdacht der Geflügelcholera besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

B. Schutzmaßregeln

1. Seuchengehöft

§ 271

Wird in einem Bestand die Geflügelcholera festgestellt, so ist das Geflügel des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) und in einem besonderen Raum unterzubringen; das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 272 bis 275.

§ 272

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 273

In das Seuchengehöft darf lebendes Geflügel nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verbracht werden.

§ 274

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Geflügel befindet, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 275

(1) Lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(2) Das an der Seuche gefallene Geflügel ist nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(3) Federn, Abfälle, Dünger und Kot von Geflügel sowie Futterreste dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

2. Seuchenort und Sperrbezirke

§ 276

(1) Tritt die Geflügelcholera in einer Gemeinde in größerer Ausdehnung auf, so kann die Kreisordnungsbehörde für den Seuchenort und seine Umgebung

1. Geflügelmärkte und Geflügelausstellungen verbieten.
2. Sperrbezirke bilden.

(2) An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera-Sperrbezirk“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Für den Sperrbezirk oder Teile des Sperrbezirkes kann die Kreisordnungsbehörde verbieten

1. das Entfernen von lebendem Geflügel,
2. die Durchfuhr von lebendem Geflügel,
3. den Handel mit Geflügel in den Fällen des § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes.

3. Vorschriften für den Transport

§ 277

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befördert wird, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 278

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten lassen, so ist das verendete Geflügel bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird die Geflügelcholera oder der Verdacht dieser Seuche bei solchem Geflügel festgestellt, und läßt der Besitzer das Geflügel nicht sofort schlachten, so darf das gesamte Geflügel des Transportes nicht weiterbefördert werden; es ist abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Schlußdesinfektion

§ 279

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 280

(1) Die Geflügelcholera gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist, oder
 - b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung des seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügels eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
 - c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.
- (2) Im Falle des § 278 gilt Absatz 1 sinngemäß.

E. Maßregeln bei Wildgeflügel

§ 281

(1) Die §§ 270 bis 280 gelten auch für Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet.

(2) Für Wildgeflügel in freier Wildbahn gilt § 275 Abs. 2.

19. Hühnerpest**A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln**

§ 282

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Seuche gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, so ist es bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(2) Aus Gehöften, in denen der Verdacht der Seuche besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

§ 283

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß

- a) das seuchenkranke und das verdächtige Geflügel amtstierärztlich untersucht wird oder
- b) sämtliche Geflügelbestände der Seuchengemeinde oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die Seuche in der Gemeinde verbreitet hat.

§ 284

Impfungen gegen die Seuche sind verboten; die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B. Schutzmaßregeln**1. Seuchengehöft**

§ 285

Wird in einem Bestand die Seuche festgestellt, so ist das Geflügel des Bestandes im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) und in einem besonderen Raum unterzubringen; das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 286 bis 290.

§ 286

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 287

In das Seuchengehöft darf lebendes Geflügel nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verbracht werden.

§ 288

Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung des gesamten Geflügels des Seuchengehöftes oder von Teilen des Bestandes anordnen.

§ 289

(1) An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen oder der sonstigen Standorte des Geflügels sind vom Tierbesitzer Desinfektionsmatten anzubringen, die mit einem Desinfektionsmittel nach § 27 Abs. 3 der Anlage A getränkt und ständig feucht gehalten werden müssen.

(2) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Geflügel befindet, dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personen, die gesperrte Ställe oder sonstige Standorte betreten haben, dürfen das Seuchengehöft erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

§ 290

(1) Lebendes Geflügel sowie Eier dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden.

(2) Geschlachtetes Geflügel oder Teile von Geflügel dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde verwendet oder aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

(3) Das an der Seuche gefallene Geflügel ist nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(4) Federn, Abfälle, Dünger und Kot von Geflügel sowie Futterreste dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Seuchengehöft entfernt werden.

2. Seuchenort und Sperrbezirke

§ 291

Bei unzureichender Abgrenzung der Gehöfte voneinander kann die Kreisordnungsbehörde auch für das Geflügel der an ein Seuchengehöft angrenzenden Gehöfte die Absonderung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) und die Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG) anordnen.

§ 292.

Die Kreisordnungsbehörde bildet für verseuchte oder gefährdete Gebiete Sperrbezirke. Für die Sperrbezirke gelten die §§ 293 bis 295.

§ 293

An den Straßeneingängen der Gemeinden des Sperrbezirkes sind von der örtlichen Ordnungsbehörde Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 294

(1) Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden.

(2) Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft (§ 22 Abs. 1 und 4 VG).

(3) Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten.

(4) Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

(5) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 zulassen.

§ 295

Die Kreisordnungsbehörde kann die Tötung von Geflügel anordnen, über dessen Standort die Sperre verhängt ist, oder das abgesondert oder der Sperre unterstellt ist, wenn es sich außerhalb der dem Geflügel bestimmten Räumlichkeiten oder an Orten befindet, zu denen sein Zutritt verboten ist (§ 25 VG).

3. Beobachtungsgebiet

§ 296

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann Gebiete, die an einen Sperrbezirk angrenzen, zum Beobachtungsgebiet erklären.

(2) Lebendes Geflügel darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden.

(3) Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

(4) Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 2 und 3 zulassen.

4. Schlachtung

§ 297

(1) Das Fleisch von seuchenkrankem und verdächtigem Geflügel sowie von Geflügel, bei dem nach der Schlachtung seuchenverdächtige Veränderungen festgestellt werden, ist durch Kochen oder Dämpfen zu entseuchen oder in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen; die Schlachtabfälle, insbesondere Kropf, Schlund, Drüsenmagen, Darm, Geschlechtsorgane, Kopf, Füße und Federn sind nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(2) Nach der Schlachtung sind die Schlachtstätten und die bei der Schlachtung benutzten Geräte nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren. Personen, die bei der Schlachtung tätig gewesen sind, dürfen die Schlachtstätte erst verlassen, wenn sie sich nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert haben.

5. Vorschriften für den Transport

§ 298

Fahrzeuge und Behältnisse, in denen seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel, totes Geflügel, nicht ent-

seuchtes Fleisch und nicht entseuchte Abfälle befördert werden, müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge nicht herausfallen oder durchsickern können. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedem Gebrauch nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 299

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle auftreten, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, so ist das verendete Geflügel bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(2) Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche bei solchem Geflügel festgestellt, und läßt der Besitzer das Geflügel nicht sofort schlachten, so darf das gesamte Geflügel des Transportes nicht weiterbefördert werden; es ist abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG). Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

C. Schlußdesinfektion

§ 300

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 301

(1) Die Seuche gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist, oder
- b) binnen zwei Wochen nach Beseitigung oder Genesung des seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügels eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Im Falle des § 299 gilt Absatz 1 sinngemäß.

E. Maßregeln bei Wildgeflügel

§ 302

(1) Die §§ 282 bis 301 gelten auch für Wildgeflügel, das sich nicht in freier Wildbahn befindet.

(2) Für Wildgeflügel in freier Wildbahn gilt § 290 Abs. 3.

20. Tuberkulose der Rinder

(§ 61 und 61 a VG)

A. Schutzmaßregeln

§ 303

(1) Rinder, bei denen die Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes festgestellt ist, sind dauerhaft zu kennzeichnen und im Stall abzusondern (§ 19 Abs. 1 und 4 VG).

(2) Die abgesonderten Rinder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Rinder dürfen, von Notfällen abgesehen, von ihren Standplätzen ohne Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde nicht entfernt werden. Der Tierbesitzer hat den Tod oder die Schlachtung abgesonderter Rinder der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Wird die Schlachtung im Gebiet einer anderen Kreisordnungsbehörde vorgenommen, so hat der Tierbesitzer die für den Schlachtort zuständige

Kreisordnungsbehörde von dem bevorsiehenden Eintreffen der Rinder rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Die Rinder dürfen zum Decken nicht benutzt werden.
3. Die Milch der Rinder ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das zum Melken anderer Tiere nicht benutzt wird. Die Melkgeräte und die Milchgefäße sind nach jedem Melken zu reinigen und nach § 28 Abs. 2 der Anlage A zu desinfizieren.
4. Die Milch der Rinder ist durch wiederholtes Aufkochen oder durch Versetzen mit einem Desinfektionsmittel nach § 28 Abs. 3 der Anlage A unschädlich zu machen und anschließend zu beseitigen; hierbei muß sichergestellt sein, daß die Milch mit Menschen und Tieren nicht mehr in Berührung kommen kann.

§ 304

Zuständig für die Anordnung der Tötung auf Grund des § 61 des Viehseuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

§ 305

(1) Ist bei Rindern der Verdacht der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes festgestellt, so gilt § 303 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Die Milch der Rinder darf nur als Futtermittel für Tiere im eigenen Bestand und nur verwendet werden, wenn sie bis zum wiederholten Aufkochen erhitzt ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die abgesonderten Rinder als Zugtiere benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß sie mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen.

§ 306

Sind Rinder, bei denen Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes oder ihr Verdacht festgestellt ist, von ihren Standplätzen entfernt worden, so sind eine Reinigung und eine Desinfektion nach § 28 der Anlage A unverzüglich durchzuführen. Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die Reinigung und Desinfektion auf eine Stallabteilung oder auf die Standplätze der entfernten Rinder beschränkt werden, sofern dies für die Bekämpfung der Tuberkulose ausreichend erscheint.

§ 307

Rinder, bei denen Tuberkulose oder ihr Verdacht durch die Tuberkulinprobe festgestellt worden ist, sind so zu halten, daß eine Ansteckung anderer Tiere nicht erfolgen kann.

B. Anerkannte Bestände

§ 308

Rinderbestände werden durch die Kreisordnungsbehörde als tuberkulosefrei amtlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 309 vorliegen. Für amtlich als tuberkulosefrei anerkannte Rinderbestände (anerkannte Bestände) gelten die §§ 310 bis 314.

§ 309

Für die Anerkennung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Bei den Rindern dürfen keine Erscheinungen festgestellt sein, die den Ausbruch der Seuche befürchten lassen.
2. Bei allen Rindern müssen zwei im Abstand von nicht weniger als acht Wochen aufeinanderfolgende Tuberkulinproben negativ ausgefallen sein; mindestens die letzte der Tuberkulinproben muß durch den Amtstierarzt vorgenommen worden sein. Bei den zwischen

diesen beiden Untersuchungen eingestellten Rindern kann die erste Tuberkulinprobe außerhalb des Bestandes durchgeführt worden sein.

3. Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, müssen innerhalb der letzten acht Wochen vor der Anerkennung nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sein.

§ 310

Alle Rinder unterliegen im Abstand von zwei Jahren der amtstierärztlichen Untersuchung.

§ 311

(1) Tiere mit Erscheinungen, die den Ausbruch der Tuberkulose befürchten lassen, dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde aus dem Bestand entfernt werden.

(2) Es dürfen nur Rinder eingestellt werden, für die eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß sie aus einem anerkannten Bestand stammen. Diese Bescheinigung ist dem Amtstierarzt alsbald vorzulegen.

(3) Rinder aus anerkannten Beständen dürfen mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht gemeinsam verladen, getrieben, angespannt oder untergebracht sowie nicht auf Weiden verbracht werden, auf denen sich auch Rinder aus nicht anerkannten Beständen befinden. Dies gilt nicht für Rinder, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind.

(4) Weibliche Rinder aus anerkannten Beständen dürfen Bullen aus nicht anerkannten Beständen zum Decken nicht zugeführt werden. Bullen aus anerkannten Beständen dürfen zum Decken von Rindern aus nicht anerkannten Beständen nicht verwendet werden.

§ 312

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen, wenn

- a) nachträglich bekannt wird, daß eine Voraussetzung für die Anerkennung nach § 309 nicht vorgelegen hat,
- b) die Tuberkulose festgestellt wird oder in dem Bestand Erscheinungen festgestellt werden, die den Ausbruch der Tuberkulose befürchten lassen, oder
- c) gegen § 311 verstoßen worden ist.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann einen Bestand abweichend von § 309 Nr. 2 erneut anerkennen, wenn

- a) die Rinder, bei denen die Tuberkulose oder deren Verdacht festgestellt worden ist, binnen sechs Wochen nach der Feststellung entfernt worden sind, oder
- b) die Anerkennung auf Grund von Verstößen gegen § 311 widerrufen worden ist.

§ 313

(1) Aus amtstierärztlichen Bescheinigungen über das Freisein eines Rindes von Tuberkulose, das aus einem anerkannten Bestand stammt, müssen Name und Wohnort des Besitzers, Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Ohrmarkennummer des Rindes sowie Zeitpunkt und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe des Rindes und des Bestandes ersichtlich sein.

(2) In den Bescheinigungen nach Absatz 1 können die Angaben über Namen und Wohnort des Besitzers fehlen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist.

(3) Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 14 Tage. Sie kann von der Kreisordnungsbehörde um 14 Tage verlängert werden, wenn das in der Bescheinigung bezeichnete Rind in der Zwischenzeit nachweislich nur in anerkannten Beständen gestanden hat.

§ 314

Tierärzte, die in anerkannten Beständen Tuberkulinproben ohne amtlichen Auftrag vornehmen, haben das Ergebnis dieser Untersuchung unverzüglich der Kreisordnungsbehörde mitzuteilen.

C. Allgemeine Vorschriften

§ 315

Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder sind verboten. Der Minister kann für wissenschaftliche Versuche Ausnahmen zulassen.

§ 316

Anlage G Tuberkulinproben sind nach der Anlage G durchzuführen und zu beurteilen.

§ 317

Viehmärkte — ausgenommen Schlachtviehmärkte —, Körungen, Viehversteigerungen und öffentliche Tier-schauen sind für Rinder aus anerkannten Beständen und für andere Rinder räumlich und zeitlich getrennt abzuhalten.

§ 318

Rinder aus nicht anerkannten Beständen sind bei der Benutzung von Weiden und Tränken von Rindern aus anerkannten Beständen so getrennt zu halten, daß eine Ansteckung nicht erfolgen kann.

§ 319

Zuständige Behörde im Sinne des § 61 a Abs. 2 des Viehseuchengesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 320

Die Kreisordnungsbehörde kann bei Zuwiderhandlungen des Tierbesitzers gegen die §§ 303, 305, 307, 311 oder 318 sowie gegen den § 61 a des Viehseuchengesetzes die Tötung von Rindern anordnen (§ 25 VG).

21. Ansteckende Blutarmut der Einhufer**A. Allgemeine Vorschriften**

§ 321

Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß

- a) seuchenkranke und verdächtige Einhufer amtstierärztlich untersucht werden oder
- b) sämtliche Einhufer der Seuchengemeinde, ihrer Umgebung oder einzelner Gemeindeteile amtstierärztlich untersucht werden, sofern anzunehmen ist, daß sich die ansteckende Blutarmut der Einhufer verbreitet hat.

§ 322

Heilversuche und blutige Eingriffe an seuchenkranken und verdächtigen Einhufern dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden; Blut ist sorgfältig zu sammeln und, soweit es nicht zu Untersuchungen bestimmt ist, nach § 2 der Anlage B unschädlich zu beseitigen. Die mit Blut verunreinigten Stellen und Gegenstände sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

B. Schutzmaßnahmen**1. Seuchengehöft**

§ 323

(1) Wird in einem Bestand die ansteckende Blutarmut festgestellt, so sind die seuchenkranken und die verdächtigen Einhufer des Bestandes im Stall abzusondern

(§ 19 Abs. 1 und 4 VG); das Gehöft (Seuchengehöft) unterliegt der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für den verseuchten Bestand und für das Seuchengehöft gelten die §§ 324 bis 331.

(2) Als ansteckungsverdächtig gelten auch alle sonstigen Einhufer außerhalb des Bestandes, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Einhufern innerhalb der letzten sechs Monate in Berührung gekommen sind, aber noch gesund erscheinen.

§ 324

An den Haupteingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen der Seuchenstallungen sind vom Tierbesitzer Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Ansteckende Blutarmut der Einhufer“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 325

In das Seuchengehöft dürfen Einhufer nicht verbracht werden.

§ 326

Die Kreisordnungsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung aller Einhufer des Seuchengehöftes anordnen.

§ 327

(1) Seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur zur Tötung oder Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann zulassen, daß die seuchenverdächtigen Einhufer innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet werden.

(3) Ansteckungsverdächtige Einhufer dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde entfernt werden. Sie unterliegen am neuen Bestimmungsort der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde bis zur amtstierärztlichen Feststellung ihrer Unverträglichkeit.

(4) Soweit es zulässig ist, Einhufer aus dem Seuchengehöft zu entfernen oder außerhalb der gesperrten Ställe zu verwenden, dürfen sie mit anderen Einhufern nicht in Berührung gebracht oder in fremde Ställe eingestellt werden. Fremde Schwemmen, Futterkrippen, Raufen, Tränken und andere Gerätschaften dürfen nicht benutzt werden.

§ 328

(1) Für ansteckungsverdächtige Einhufer kann die Kreisordnungsbehörde den Weidegang zulassen.

(2) Weiden, die mit seuchenkranken oder mit seuchenverdächtigen Einhufern besüßelt gewesen sind, unterliegen der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). § 324 gilt entsprechend.

§ 329

Der Tierbesitzer hat verdächtige Krankheitserscheinungen bei bisher gesund erscheinenden Einhufern oder den Tod von Einhufern der Kreisordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 330

(1) Seuchenkranke und seuchenverdächtige Einhufer dürfen nicht im Seuchengehöft, sondern nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entblutet und zerlegt werden; sie dürfen jedoch im Seuchengehöft ohne Blutentziehung getötet werden. Die seuchenverdächtigen Einhufer können auch in Schlachthöfen geschlachtet werden.

(2) Häute von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Einhufern sind nach § 29 Abs. 2 der Anlage A zu behandeln.

§ 331

Die Standplätze seuchenkranker und verdächtiger Einhufer und die Gegenstände, die mit diesen Einhufern oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, sind mindestens alle 14 Tage nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Gehöfte mit verdächtigen Einhufern

§ 332

Wird in einem nicht gesperrten Bestand der Verdacht der ansteckenden Blutarmut der Einhufer festgestellt, so gelten die §§ 323, 325 und 327 bis 331.

§ 333

Ansteckungsverdächtige Einhufer (§ 323 Abs. 2) in nicht gesperrten Beständen unterliegen der Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde. Für diese Einhufer gelten § 327 Abs. 3 und 4, § 328 Abs. 1 und § 329.

C. Schlußdesinfektion

§ 334

Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 335

(1) Die ansteckende Blutarmut der Einhufer gilt im Seuchengehöft als erloschen und die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

- a) zwei Monate vergangen sind, nachdem sämtliche Einhufer des Seuchengehöftes gefallen, getötet oder entfernt worden sind, oder
- b) während einer Zeit von sechs Monaten nach der Beseitigung oder Entfernung der seuchenkranken Einhufer und dem Verschwinden der Krankheitserscheinungen bei den seuchenverdächtigen Einhufern Neuerkrankungen nicht aufgetreten sind, und
- c) außerdem die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Weidesperre nach § 328 Abs. 2 ein Jahr lang bestehen.

(3) Die Schutzmaßregeln in Gehöften mit verdächtigen Einhufern entfallen, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

22. Deckinfektionen des Rindes

A. Allgemeine Vorschriften

§ 336

(1) Außer Beständen mit seuchenkranken Rindern gelten auch Bestände als verseucht, in denen seuchenverdächtige Rinder vorhanden sind.

(2) Als gefährdet gelten Rinderbestände,

1. die einer gemeinschaftlichen Bullenhaltung, in deren Bereich eine Deckinfektion festgestellt worden ist, angeschlossen sind; das gilt nicht für Bestände, in denen alle Rinder ausschließlich instrumentell besamt werden;
2. in denen sich ansteckungsverdächtige Rinder befinden.

(3) Als ansteckungsverdächtig gelten Rinder, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Rindern in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

§ 337

(1) Die Kreisordnungsbehörde kann für Rinderbestände mit gemeinschaftlicher Bullenhaltung eine vorbeugende Behandlung der Zuchtbullen und der zuchtfähigen weiblichen Rinder anordnen.

(2) Die Kreisordnungsbehörde kann anordnen, daß die seuchenkranken und die verdächtigen Rinder tierärztlich untersucht und behandelt werden. Die Untersuchung und die Behandlung hat der Tierarzt im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt vorzunehmen.

§ 338

Tiere mit Deckinfektionen dürfen wegen dieser Erkrankung nur von Tierärzten behandelt werden.

B. Schutzmaßregeln

§ 339

(1) Für verseuchte Bestände gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht zur Zucht benutzt werden.

(3) Ansteckungsverdächtige Tiere dürfen nicht zur Zucht benutzt werden, bevor ihre Unverträglichkeit festgestellt ist. Die Unverträglichkeit weiblicher Rinder ist durch tierärztliche Untersuchung festzustellen. Wenn nicht für die Dauer der Schutzmaßregeln ein besonderer Bulle bereitgestellt wird, ist die Unverträglichkeit der bisher zur Zucht verwendeten Bullen durch tierärztliche Untersuchung festzustellen.

(4) Unverträchtige weibliche Rinder dürfen nur einem unverträglichen Bullen zum Decken zugeführt werden.

(5) Über ein Jahr alte männliche und weibliche Rinder dürfen in den Bestand nur eingestellt und nur zur Zucht verwendet werden, wenn bei ihnen durch eine tierärztliche Untersuchung eine Deckinfektion oder der Seuchenverdacht oder der Ansteckungsverdacht nicht festgestellt worden sind.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für weibliche Rinder, die instrumentell besamt werden.

(7) Rinder dürfen nur zu Schlachtzwecken entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 340

Für gefährdete Bestände gilt § 339 Abs. 3 bis 6.

§ 341

(1) Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchungen nach § 339 Abs. 3 und 5 ist durch ein Gesundheitszeugnis zu bestätigen.

(2) Wenn ansteckungsverdächtige oder neu eingestellte Tiere nach Feststellung ihrer Unverträglichkeit zur Zucht verwendet werden sollen (§ 339 Abs. 3 und 5), so hat der Tierbesitzer eines verseuchten oder gefährdeten Bestandes die Gesundheitszeugnisse dem Bullenhalter vorzuweisen. Tiere, für die das Gesundheitszeugnis nicht beigebracht wird, hat der Bullenhalter zurückzuweisen.

(3) Die Gesundheitszeugnisse sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

C. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 342

Die Schutzmaßregeln entfallen, wenn

1. die seuchenkranken und die seuchenverdächtigen Tiere kastriert, beseitigt oder entfernt worden sind oder bei ihnen die Abheilung amtstierärztlich festgestellt ist und
2. bei den übrigen zuchtfähigen Tieren der verseuchten und gefährdeten Bestände kein Verdacht besteht.

IV. Schlußvorschriften

§ 343

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen werden nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 oder § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

(2) Wer ein Kennzeichen, das nach dieser Verordnung an Vieh angebracht worden ist, unbefugt beseitigt oder verändert, wird nach § 74 Abs. 1 Nr. 4 oder § 76 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 344

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, weitergehende Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30 und 78 des Viehseuchengesetzes zulässigen Maßregeln zu erlassen, soweit Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

§ 345

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Viehseuchenverordnung vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1963 (GV. NW. S. 186),
2. Viehseuchenverordnung vom 6. November 1924 (RAnz. Nr. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1952 (GS. NW. S. 756),
3. Viehseuchenverordnung vom 13. Mai 1925 (RAnz. Nr. 134) in der Fassung vom 12. August 1932 (RAnz. Nr. 195),
4. Viehseuchenverordnung vom 2. Januar 1926 (RAnz. Nr. 4),
5. Viehseuchenverordnung vom 24. August 1929 (RAnz. Nr. 208),

6. Viehseuchenverordnung vom 9. März 1934 (RAnz. Nr. 64),
7. Viehseuchenverordnung vom 18. Januar 1938 (RAnz. Nr. 17) in der Fassung vom 28. Juni 1955 (GS. NW. S. 759),
8. Viehseuchenverordnung vom 9. Februar 1938 (RAnz. Nr. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1942 (RAnz. Nr. 230),
9. Viehseuchenverordnung vom 9. Dezember 1938 (RAnz. Nr. 292),
10. Viehseuchenverordnung vom 23. September 1939 (RAnz. Nr. 228),
11. Viehseuchenverordnung vom 8. März 1940 (RAnz. Nr. 62),
12. Viehseuchenverordnung vom 27. Dezember 1940 (RAnz. Nr. 305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1941 (RAnz. 1942 Nr. 3),
13. Viehseuchenverordnung vom 28. März 1941 (RAnz. Nr. 84),
14. Viehseuchenverordnung vom 21. August 1941 (RAnz. Nr. 195),
15. Viehseuchenverordnung vom 1. Dezember 1952 (GS. NW. S. 756),
16. Viehseuchenverordnung vom 30. September 1954 (GS. NW. S. 752),
17. Viehseuchenverordnung vom 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) in der Fassung vom 24. April 1959 (GV. NW. S. 92),
18. § 1 Buchstabe b der Viehseuchenverordnung vom 11. April 1962 (GV. NW. S. 217),
19. Viehseuchenverordnung vom 6. Februar 1963 (GV. NW. S. 113),
20. Viehseuchenverordnung vom 27. Oktober 1964 (GV. NW. S. 322).

Düsseldorf, den 24. November 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

Anlage A

(zu § 4)

Desinfektionsverfahren bei Tierseuchen

I. Allgemeines

§ 1

Die Reinigung und Desinfektion nach den Vorschriften dieser Anlage sind nach dem etwaigen Gutachten des Amtstierarztes und unter Überwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde durchzuführen.

§ 2

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginn des Reinigungsverfahrens (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 11 Satz 1 und § 6 Abs. 8), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung

§ 3

(1) Personen haben die Hände und andere beschmutzte Körperteile mit warmem Wasser und Seife zu waschen. Kleider und Schuhzeug sind von anhaftendem Schmutz durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien.

(2) Bei Milzbrand, Tollwut und Rotz sowie nach dem Gutachten des Amtstierarztes bei anderen auf den Menschen übertragbaren Seuchen muß vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel vorgenommen werden.

§ 4

Tiere sind durch Waschen oder ein anderes geeignetes Verfahren von Schmutz zu befreien. Ist dies bei Hufen und Klauen nicht möglich, sind sie auszuschneiden.

§ 5

(1) Bei Ställen und sonstigen Unterkunftsräumen ist nach den Absätzen 2 bis 11 zu verfahren.

(2) Dünger, Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverschüsse, Strohpolster und ähnliche Gegenstände sind zu entfernen und nach den Absätzen 10 und 11 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schaftställen und Rinderställen genügt die Entfernung der oberen Schicht, soweit dies nach dem Gutachten des Amtstierarztes unbedenklich ist.

(3) Hölzerne Gerätschaften, Raufen und Krippen sowie Breiterverkleidungen sind, soweit notwendig, abzunehmen. Holzwerk mit stark zerrissener oder zerfaserter Oberfläche ist durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Abgestoßene Holzteile, faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

(4) Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte oder von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie Dünger zu behandeln.

(5) Flüssigkeitsdurchlässiges Pflaster sowie Beläge auf dem Boden sind abzuheben. Das darunter befindliche Material ist abzugraben, sofern es durch Ausscheidungen durchfeuchtet ist. Das abgegrabene Material ist wie Dünger zu behandeln. Steine und Holzwerk, in das die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können wieder verwendet werden, wenn sie gründlich gereinigt und wenn die schadhafte Stellen entfernt worden sind.

(6) Bei flüssigkeitsundurchlässigem Pflaster oder Bodenbelag sind schadhafte Stellen des Bindemittels, des Materials oder Risse darin auszukratzen oder zu entfernen und nach der Reinigung und Desinfektion für Flüssigkeiten undurchlässig zu machen; dies gilt auch für gleiches Mate-

rial an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanälen.

(7) Bei Estrich- und Tennenböden aus Lehm ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind auszuheben. Die entfernten Teile sind wie Dünger zu behandeln.

(8) Erd- und Sandboden ist mindestens 10 cm tief auszuheben, soweit er durch Ausscheidungen durchfeuchtet ist. Der Aushub ist wie Dünger zu behandeln.

(9) Decken, Wände, Ausrüstungsgegenstände wie Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten und Fenster sowie Fußböden, Jaucherrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung (mindestens drei Kilogramm Soda oder Schmierseife auf 100 Liter heißes Wasser) zu reinigen. Hierbei sind sämtliche Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen zu entfernen. Soweit erforderlich, sind zum Reinscheuern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Scheuermittel zu verwenden. Die Reinigung hat alle Teile des Stalles oder der sonstigen Unterkunftsräume zu umfassen; dies gilt insbesondere für die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken und Ritzen. Die Stalldecken und die oberen Teile der Stallwände, die durch Ausscheidungen nicht beschmutzt worden sind, brauchen nur mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder mit heißem Wasser gründlich abgespritzt zu werden, wenn dies nach dem Gutachten des Amtstierarztes ausreicht.

(10) Der bei der Reinigung entfernte Dünger und Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (Absätze 2 und 4 bis 8), Blut Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener seuchenkranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Gehöft zu sammeln. Dünger kann mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde auch außerhalb des Gehöftes gesammelt werden. Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Gehöft zu sammeln.

(11) Wenn der bei der Reinigung zu entfernende Dünger und Schmutz, die Streu, Futterreste und ähnliche Teile sowie die bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Gehöft oder an einem anderen Ort außerhalb des Gehöftes nicht in einer Weise gesammelt werden können, die die Gefahr der Seuchenverschleppung ausschließt, so muß vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion durch Übergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit vorgenommen werden; das gleiche gilt in den Fällen des § 3 Abs. 2. Es ist dafür zu sorgen, daß die in Satz 1 genannten Teile vor der Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser auf Wege, die fremden Personen und Tieren zugänglich sind, in andere Gehöfte oder in Brunnen, Gewässer oder sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

§ 6

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken, Transportmitteln jeder Art und sonstigen Gegenständen ist nach den Absätzen 2 bis 8 zu verfahren.

(2) Brennbare Gegenstände von geringem Wert sind zu verbrennen.

(3) Hölzerne Gegenstände sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung (§ 5 Abs. 9 Satz 1) gründlich zu scheuern.

(4) Gegenstände aus Metall sind gründlich zu reinigen und mit heißem Wasser abzuspolen, sofern sie nicht durch Ausglühen desinfiziert werden.

(5) Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kunststoff sind mit heißem Seifenwasser abzubürsten.

(6) Gegenstände aus Zeug wie Decken, Laken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterüberzüge und Kleidungsstücke sind durch Abbürsten mit heißem Seifenwasser von Schmutz zu befreien.

(7) Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und ähnliche Gegenstände sind in dünnen Lagen auszubreiten, mindestens drei Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(8) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion vorzunehmen.

§ 7

Für die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlachtstellen gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

§ 8

Auf Viehmaktplätzen ist zunächst der Kot zu sammeln. Anschließend sind gepflasterte Marktplätze gründlich zu säubern oder mit Wasser abzuspielen; nicht gepflasterte Marktplätze sind durch Harken oder Eggen zu ebenen. Verschmutzte Anbindevorrichtungen sind mit heißem Wasser abzuspielen oder abzuwaschen.

§ 9

Straßen und Wege sowie Standorte auf Weiden (z. B. Tummelplätze, Lauplätze und Melkplätze) sind wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion

A. Desinfektionsmittel

§ 10

Zur Desinfektion können, soweit nicht im einzelnen etwas besonderes bestimmt ist, verwendet werden:

1. Frischgelöschter Kalk

(Zwei Teile frisch gebrannter Kalk werden unzerkleinert in einem geräumigen Gefäß mit einem Teil Wasser gleichmäßig besprengt; hierbei zerfällt der Kalk unter starker Erwärmung und Aufblähung zu einem Pulver.)

2. Dicke Kalkmilch

(Entweder werden einem Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich drei Liter Wasser unter stetem Umrühren zugesetzt oder ein Liter gelöschter Kalk, der nicht durch Luftwirkung verändert sein darf, wird mit drei Litern Wasser angerührt. Vor dem Gebrauch ist die Kalkmilch umzuschütteln oder umzurühren.)

3. Dünne Kalkmilch

(Herstellung wie bei Nummer 2; jedoch werden 20 Liter Wasser verwendet.)

4. Chlorkalk

(Calcaria chlorata des Deutschen Arzneibuches; der Chlorkalk muß im dicht geschlossenen Gefäß vor Licht geschützt aufbewahrt worden sein und einen stechenden Chlorgeruch besitzen.)

5. Dicke Chlorkalkmilch

(Einem Liter Chlorkalk — Nummer 4 — werden unter stetem Umrühren allmählich drei Liter Wasser zugesetzt. Die Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauch frisch zuzubereiten.)

6. Dünne Chlorkalkmilch

(Herstellung wie bei Nummer 5; jedoch werden 20 Liter Wasser verwendet.)

7. Wasserlösliche Chlorkalkpräparate mit einem Mindestgehalt von 70 Prozent aktiven Chlors in 2,5prozentiger Lösung

(Die Lösung ist unmittelbar vor Gebrauch frisch zuzubereiten sowie gut umzurühren oder durchzuschütteln.)

8. Rohchloramin (Para-toluolsulfonchloramidnatrium) mit einem Mindestgehalt von 22 Prozent aktiven Chlors in siebenprozentiger Lösung

(Die Lösung ist unmittelbar vor Gebrauch frisch zuzubereiten sowie gut umzurühren oder durchzuschütteln.)

9. Rohchloramin (Para-toluolsulfonchloramidnatrium) mit einem Mindestgehalt von 22 Prozent aktiven Chlors in zweiprozentiger Lösung, der auf 100 Teile fünf Teile gelöschter Kalk zuzusetzen sind

(Die Lösung ist unmittelbar vor Gebrauch frisch zuzubereiten sowie gut umzurühren oder durchzuschütteln.)

10. 2,5prozentiges Kresolwasser

(50 ccm Kresolseifenlösung — Liquor Cresoli saponatus des Deutschen Arzneibuches — werden mit Wasser zu einem Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.)

11. Dreiprozentige Kresolschwefelsäurelösung

(Zwei Raumteile rohes Kresol — Cresolum crudum des Deutschen Arzneibuches — werden mit einem Raumteil roher Schwefelsäure — Acidum sulfuricum crudum des Deutschen Arzneibuches — bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu einem Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die dreiprozentige Kresolschwefelsäurelösung darf zur Desinfektion nur binnen drei Monaten nach der Herstellung verwendet werden. Räumlichkeiten und Gegenstände, die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.)

12. Dreiprozentige Karbolsäurelösung

(30 ccm verflüssigte Karbolsäure — Acidum carbolicum liquefactum des Deutschen Arzneibuches — werden mit Wasser zu einem Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.)

13. Einprozentige, zweiprozentige oder dreiprozentige Natronlauge

(Die Lösung ist vor jedem Gebrauch frisch herzustellen.)

14. Natronlauge-Kalkmilchlösung

(200 Gramm Atznatron werden in fünf Litern Wasser gelöst und unter stetem Umrühren mit fünf Litern dünner Kalkmilch — Nummer 3 — versetzt; die Lösung ist vor jedem Gebrauch frisch herzustellen.)

15. 0,1prozentige Sublimatlösung

(Zur Herstellung wird entweder je ein Gramm Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffes oder eine der käuflichen rosa gefärbten Sublimatpastillen — Pastilli hydrargyri bichlorati des Deutschen Arzneibuches —, die ein Gramm Sublimat enthält, in einem Liter Wasser aufgelöst. Räumlichkeiten und Gegenstände, die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.)

16. Mittel, die mindestens ein Prozent wirksames Formaldehyd enthalten — Formalinlösung —

(Kalk darf nicht zugesetzt werden.)

17. Mittel, die mindestens zwei Prozent Rohmultisept enthalten

18. Wäßrige Salzsäure-Kochsalzlösung — „Pickel-Flüssigkeit“ —

(100 Litern Wasser werden neun Liter Salzsäure vom spezifischen Gewicht 1,126 — 25prozentige Handelslösung — und 12 Kilogramm Kochsalz zugesetzt.)

19. Salz-Sodamischung

(100 Kilogramm Salz werden zwei Kilogramm Soda beigemischt.)

20. Laugenlösungen mit einer pH-Zahl von mindestens 11,5 bei einer Temperatur von 40 ° C

21. Wasserdampf in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind. Außerdem kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdampfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie von Milchkannen, verwendet werden, wenn der Dampf unter Druck ausströmt und aus der Auströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampf auszusetzen; Bügel, Dichtungsringe und Außenwände sind sorgfältig anzudämpfen
22. Auskochen in Wasser oder dreiprozentiger Soda- oder Seifenlösung für die Dauer von 15 Minuten
(Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und 15 Minuten im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen zugedeckt sein.)
23. Einlegen in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodaauslösung oder dünne Kalkmilch — Nummer 3 — für die Dauer von mindestens zwei Minuten
24. Gründliches Abbürsten mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaauslösung oder dünner Kalkmilch — Nummer 3 —
25. Feuchte Hitze von 60 ° C in einer maschinellen Kanenwaschanlage
26. Trockene Hitze von 140 ° bis 160 ° C für die Dauer von drei Stunden
27. Gründliches Ansengen oder Ausglühen
28. Verbrennen.

B. Auswahl und Verwendung der Desinfektionsmittel

§ 11

Die Auswahl und die Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 10) hat sich nach dem Grad der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffes der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten. Bei Frost ist dem Desinfektionsmittel ein halbes bis ein Kilogramm Kochsalz auf zehn Liter der Desinfektionslösung zuzusetzen.

§ 12

Bei Tierseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere selbst verschleppt wird, genügt es, die Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Fußböden, die Jaucherrinnen und die Gerätschaften zu reinigen und mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 3 oder 6 zu tünchen. Eisenteile sind mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 10 oder 12 zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen sowie bei glasierten Platten an Stelle der Tüchung mit Kalk- oder Chlorkalkmilch angewendet werden.

§ 13

(1) Bei Tierseuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger besteht, ist, soweit bei einzelnen Seuchen nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Absätzen 2 bis 17 zu verfahren.

(2) Kot, Dünger und Streu, Futterreste und Stoffe, die bei der Reinigung (§ 5) zu entfernen oder zu sammeln sind, sind zu verbrennen oder an einem Platz, der für unbefugte Personen und für seuchenempfindliche Tiere nicht zugänglich ist, durch Packen oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu entsuchen. Hierbei ist dafür zu sorgen, daß Schmutzwasser auf Wege, die fremden Personen und Tieren zugänglich sind, in andere Gehöfte oder in Brunnen, Gewässer und sonstiges Nutzwasser nicht abfließen kann.

(3) Das Packen ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu etwa im Verhältnis zwei zu drei gut gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Auf dem Boden des Lagerplatzes ist zunächst eine 25 cm hohe Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh oder Torf in eineinhalb bis zwei Meter Breite und beliebiger Länge auszubreiten. Darauf wird der zu desinfizierende Dünger in einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder ähnlichem losen Material belegt und anschließend mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt.

(4) An Stelle der Packung nach Absatz 3 können Strohdung sowie Einstreu mit Sägemehl, Frässpänen und Torf für die Dauer von einer Woche auf besonderen Gärställen gelagert werden. Diese müssen einen Bodenrost aufweisen, durch den Luft auch von unten zutreten kann; durch eine Schutzschicht aus Kork oder Holz an den Seitenwänden ist ein Wärmeverlust zu verhindern. Sofern es sich um Magen- und Darminhalt handelt, ist er vor dem Einbringen in die Gärstätte durch Wasserentzug oder Mischung mit der eineinhalbfachen Menge Stroh oder der doppelten Menge Strohdung so zu behandeln, daß eine Temperatur von 60 ° bis 70 ° C erreicht wird.

(5) Dünger und Streu dürfen vom Seuchengehöft nur auf dichten Fahrzeugen und ohne Verwendung von seuchenempfindlichen Zugtieren abgefahren werden.

(6) Jauche und Schmutzwasser sind, soweit sie nicht zum Packen von Dünger (Absätze 3 und 4) verwendet werden, durch ein Mittel nach § 10 Nrn. 1, 2, 4 oder 5 zu desinfizieren. Hierbei sind mindestens ein Raumteil Kalk oder Chlorkalk oder drei Raumteile dicke Kalk- oder Chlorkalkmilch auf 100 Raumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die anschließend mindestens 24 Stunden lang stehenbleiben müssen.

(7) Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagern, sind unschädlich zu beseitigen.

(8) Decken und Wände, Ausrüstungsgegenstände wie Krippen, Tröge, Raufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten und Fenster, ferner Fußböden einschließlich Abflußrinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 3, 6 oder 14 zu tünchen oder mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 10 bis 12, 15 oder 16 zu bestreichen oder gründlich zu besprengen; soweit es sich hierbei um Eisenteile handelt, dürfen jedoch nur Mittel nach § 10 Nrn. 10 und 12 angewendet werden.

(9) Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Straßen und Wege sowie Transportmittel jeder Art sind mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 3 oder 6 zu begießen, zu besprengen oder abzuschlämmen, sofern in den Absätzen 10, 11 oder 13 nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(10) Erd- und Sandboden, der mit Ausscheidungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchtet ist, sowie Erd- und Sandboden, der sich unter dem nach § 5 Abs. 5 oder 8 abgegrabenen Boden befindet, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerlagen in Schafställen und Rindertiefställen sind mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 1 oder 2 so zu bestreuen oder zu begießen, daß die Boden- und Düngerlagen mit einer Schicht dieser Mittel gleichmäßig bedeckt sind.

(11) Hölzerne Geräte einschließlich der Fahrzeuge und Schleifen, die zur Beförderung von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, Streu, Dünger, Magen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere benutzt sind, sind nach § 10 Nrn. 10, 11, 12, 15, 16, 27 oder 28 zu behandeln.

(12) Milchtransportgefäße sind nach § 10 Nrn. 20, 21 oder 23 bis 25 zu behandeln.

(13) Metallgeräte sind nach § 10 Nrn. 10, 12, 16, 26 oder 27 zu behandeln.

(14) Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kunststoff sind sorgfältig und wiederholt mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 10, 12 oder 15 zu desinfizieren.

(15) Gegenstände aus Leinen, Hanf, Jute, Baumwolle und Wolle, ferner Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke und Polstereinlagen sind nach § 10 Nrn. 21, 22 oder 28 zu behandeln oder für die Dauer von 24 Stunden in ein Mittel nach § 10 Nrn. 10, 12, 15 oder 16 einzulegen. Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 10, 12, 15 oder 16 befeuchtet und feucht gebürstet werden.

(16) Tiere sind insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit Desinfektionsmitteln, die bei den einzelnen Seuchen vorgeschrieben sind (§§ 14 bis 29), abzuwaschen.

(17) Personen haben Hände und andere Körperteile, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 10, 12 oder 15 gründlich abzubürsten und etwa fünf Minuten danach mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

§ 14

Milzbrand

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind, oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder beim Wegschaffen oder Öffnen von Tierkörpern milzbrandkranker oder seuchenverdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben unverzüglich die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 14, 15 und 17).

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder seuchenverdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt

1. den Standplatz der Tiere im Stall, den Platz, an dem die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäufteten Auftretens der Seuche nach dem Gutachten des Amtstierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall,
2. die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Krippen, Raufen, Tröge und ähnliche Gegenstände, ferner die Stall- und Schlachtgeräte,
3. Kleider und Schuhzeug des Wartungspersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind, oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind,
4. Abgänge, Blut und Abfälle von milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Tieren,
5. Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, oder von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind,
6. die zur Beförderung der Tierkörper oder Tierkörperteile, des Kotes, des Düngers, der Streu und der sonstigen Abfälle benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse,
7. verunreinigte Weidestellen, Lagerplätze und Brunnentröge.

(3) Die Desinfektion ist nach § 13 mit der Maßgabe durchzuführen, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 11 Satz 1 und § 6 Abs. 8) vorzunehmen ist. Als Desinfektionsmittel sind Mittel nach § 10 Nrn. 4 bis 6, 15 oder 16 zu verwenden. Feste und flüssige, insbesondere blutige Ausscheidungen seuchenkranker und verdächtiger Tiere, sowie Blut, das bei der Tötung dieser Tiere abgefließen ist, sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder

flüssigen Ausscheidungen oder Blut solcher Tiere verunreinigt sind, nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder e der Anlage B unschädlich zu beseitigen. Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen solcher Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Mitteln nach § 10 Nrn. 4 bis 6 zu desinfizieren; 100 Raumteilen Jauche sind ein Raumteil des Mittels nach Nr. 4 oder drei Raumteile des Mittels nach Nr. 5 oder 25 Raumteile des Mittels nach Nr. 6 zuzusetzen.

(4) Futter- und Streuvorräte, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, sind zu verbrennen; sie dürfen mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde durch ausreichende Erhitzung desinfiziert werden.

§ 15

Rauschbrand

(1) Bei Rauschbrand finden die Vorschriften des § 14 mit Ausnahme der Bestimmungen über die vorläufige Desinfektion (§ 14 Abs. 3 Satz 1) Anwendung.

(2) Im Falle des § 75 VAVG-NW sind die Häute in eine Lösung nach § 10 Nr. 18 so einzulegen, daß sowohl ihre Haarseite als auch ihre Fleischseite vollkommen von der Lösung bedeckt sind. Die Häute müssen in der Lösung mindestens 48 Stunden liegenbleiben und dürfen danach nur der technischen Verwertung zugeführt werden.

§ 16

Tollwut

(1) Personen, die mit tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren oder mit den Tierkörpern und Tierkörperteilen solcher Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und andere Körperteile, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungstoffes sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 17).

(2) Streu, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstige Gegenstände, die von tollwutkranken oder seuchenverdächtigen Tieren benutzt worden sind, sind nach § 10 Nrn. 27 oder 28 zu behandeln.

(3) Die Standplätze tollwutkranker oder seuchenverdächtiger Tiere sind unverzüglich nach deren Entfernung zu reinigen und zu desinfizieren; dies gilt auch für Fußböden, Wände, Krippen, Raufen, Tröge, Verschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren lediglich in Berührung gekommen sind, sowie für Hundehütten, deren Behandlung nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(4) Die Desinfektion ist nach § 13 mit der Maßgabe durchzuführen, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 11 Satz 1 und § 6 Abs. 8) vorzunehmen ist. Als Desinfektionsmittel sind dicke Chlorkalkmilch (§ 10 Nr. 5), dreiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) oder Formalinlösung (§ 10 Nr. 16) zu verwenden.

§ 17

Rotz

(1) Personen, die mit rotzkranken oder verdächtigen Tieren oder mit den Tierkörpern und Tierkörperteilen solcher Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände sowie andere Körperteile, die mit Ausscheidungen dieser Tiere verunreinigt sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 17). Der Besitzer der Tiere ist verpflichtet, im Gehöft Wasser, Seife und Desinfektionsmittel nach Absatz 4 Satz 2 bereitzuhalten.

(2) Sobald ein rotzkrankes oder seuchenverdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß der Standplatz gereinigt und desinfiziert werden. Das gleiche gilt für die bei dem Tier benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, sofern diese nicht noch zur Wartung anderer rotzkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Bei der Schlußdesinfektion sind der Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände wie Krippen, Rufen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Eimer und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Deichseln, Ketten, Vorsetzkrippen, Brunnentröge, Beschlagbrücken sowie sonstige Gegenstände, die mit reizkranken oder verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Tierkörpern und Tierkörperteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, sowie die Kleider und das Schuhzeug des Wartungspersonals zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion ist nach § 13 mit der Maßgabe durchzuführen, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 11 Satz 1 und § 6 Abs. 8) vorzunehmen ist. Als Desinfektionsmittel sind die in § 10 Nrn. 1 bis 12, 15 oder 16 genannten Mittel anzuwenden.

§ 18

Maul- und Klauenseuche

(1) Personen, die mit der Wartung seuchenkranker oder verdächtiger Tiere betraut sind, und Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere, bei der Beförderung, dem Streuen und Unterpflügen des Düngers dieser Tiere beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder Ställe betreten haben, in denen solche Tiere untergebracht sind, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes oder der Schlachtstätte die beschmutzten Kleider und das Schuhzeug reinigen und desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 14 und 15) sowie die Hände und andere Körperteile, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach § 3 mit Kern- oder Schmierseife reinigen.

(2) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Seuchengehöft erst entfernt werden, nachdem sie gereinigt und desinfiziert worden sind. Milchtransportgefäße, die außerhalb des Seuchengehöftes verwendet werden, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes äußerlich gereinigt und nach ihrem Entleeren mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 20 bis 24 behandelt werden. In Sammelmolkereien sind die Milchtransportgefäße nach § 10 Nr. 25 zu behandeln. In Molkereien ohne maschinelle Kannenwascheinrichtungen sind die Gefäße wie folgt zu behandeln: Es müssen drei Bottiche vorhanden sein, die so groß sind, daß die darin befindliche Flüssigkeit waagerecht eingelegte Kannen völlig bedeckt; der erste Bottich dient der Vorspülung und der Entseuchung der Resimilch, der zweite Bottich der Entseuchung der Kannen, der dritte der Nachspülung; der erste und der zweite Bottich müssen ein Mittel nach § 10 Nr. 19 enthalten, der dritte Bottich darf lediglich Wasser enthalten.

(3) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöftes zu packen (§ 13 Abs. 3 oder 4) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dreiprozentiger Natronlauge (§ 10 Nr. 13) oder Natronlauge-Kalkmilchlösung (§ 10 Nr. 14) zu übergießen.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder durch die Ausscheidungen seuchenkranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt sind, dürfen aus dem Gehöft nicht entfernt werden, sondern sind in den Ställen zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(5) Die Schlußdesinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Sie umfaßt

1. die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben wie Ställe, Höfe, Tummelplätze, Sprunghütten, Sprungplätze, Beschlagbrücken, Ladestellen, Marktplätze und Wege,
2. die Lagerplätze von Dünger, Tierkörpern und Tierkörperteilen,
3. die Brunnentröge einschließlich der Umgebung,

4. Spannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege seuchenkranker oder verdächtiger Tiere benutzten Geräte wie Tränkeimer, Melkeimer, Melkstühle, Milchtransportgefäße, Mistgabeln und Schippen,
5. Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffes sein können,
6. Kleider und Schuhzeug des Wartungspersonals.

Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind vollkommen zu trocknen oder für die Dauer von 10 Minuten in zweiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) einzulegen. Bei der Schlußdesinfektion sind auch die Klauen der Rinder der verseuchten Ställe auszuschneiden; die Rinder selbst sind zu reinigen (§ 4) und mit einprozentiger Natronlauge (§ 10 Nr. 13) zu desinfizieren. Personen haben sich nach § 3 mit Kern- oder Schmierseife zu reinigen.

(6) Abweichend von Absatz 5 können Futtersäcke auch wie folgt behandelt werden:

- a) Einmaliges Aufkochen in Wasser in bedecktem Behälter;
- b) Einwirkung von strömendem Wasserdampf für die Dauer von zehn Minuten;
- c) Einlegen in handwarme einprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13); die Säcke sind so durchzukneten, daß sie von der Lauge vollständig durchfeuchtet sind; anschließend müssen die Säcke mindestens eine halbe Stunde in der Lauge verbleiben.

(7) Abweichend von Absatz 5 können Häute auch in ein Mittel nach § 10 Nr. 19 eingelegt werden; die Häute müssen hierin mindestens vier Tage lagern.

(8) Zur Desinfektion ist, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 7 andere Mittel zugelassen sind, zweiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) zu verwenden.

§ 19

Lungenseuche der Rinder

(1) Personen, die mit der Wartung lungenseuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere betraut sind, und Personen, die bei der Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind oder mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder Ställe betreten haben, in denen solche Tiere untergebracht sind, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Kleider und das Schuhzeug sowie die Hände und andere Körperteile, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, reinigen und desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 14, 15 und 17).

(2) In Seuchengehöften sind im Falle der Entfernung der seuchenkranken oder verdächtigen Tiere von ihren Standplätzen oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Futterreste aus Seuchenstallungen müssen verbrannt oder wie Dünger und Streu behandelt werden.

(3) Dünger und Streu dürfen aus den Gehöften nur entfernt werden, wenn sie sofort untergepflügt oder nach § 13 Abs. 3 oder 4 gepackt werden. Der Abtransport darf nicht mit Klauentiergespannen anderer Gehöfte erfolgen. Während der Packung dürfen Dünger und Streu Wiederkäuern nicht zugänglich sein.

(4) Bei der Schlußdesinfektion sind alle Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind, sowie die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartungspersonals zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Zur Desinfektion sind die in § 10 Nrn. 1 bis 9, 13, 14, 16 und 17 genannten Mittel zu verwenden.

§ 20

Pockenseuche der Schafe

(1) Personen, die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe betraut sind, und Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transport solcher Tiere beschäftigt sind oder mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Berührung gekommen sind oder Ställe betreten haben, in denen solche Schafe untergebracht sind, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes die Kleider und das Schuhzeug sowie die Hände und andere Körperteile, die mit den pockenkranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, reinigen und desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 14, 15 und 17).

(2) Bei der Schlußdesinfektion sind alle Räumlichkeiten, in denen sich pockenkranken oder seuchenverdächtige Schafe befunden haben, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit solchen Schafen oder ihren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, sowie die Kleider und das Schuhzeug des Wartungspersonals zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Zur Desinfektion sind die in § 10 Nrn. 1 bis 9, 13, 14, 16 und 17 genannten Mittel zu verwenden.

§ 21

Räude der Einhufer und Schafe

(1) Während des Heilverfahrens bei räudekranken oder seuchenverdächtigen Einhufern und Schafen sowie bei Schafherden, in denen die Räude herrscht, sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Stallungen, Hürden, Gerätschaften, Putzzeuge und anderen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Bei der Schlußdesinfektion sind alle Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Einhufer oder Schafe vor Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Entfernung befunden haben, zu reinigen und zu desinfizieren; das gilt nicht, wenn die Räumlichkeiten und Hürden für die Dauer von drei Wochen nicht von Einhufern und Schafen benutzt worden sind.

(3) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Zur Desinfektion sind die in § 10 Nrn. 1 bis 9 genannten Mittel zu verwenden.

§ 22

Schweinepest, afrikanische Form der Schweinepest, ansteckende Schweineelähme (Teschener Krankheit)

(1) Dünger, Streu, Futterreste und andere Abfälle, die aus Seuchenställen entfernt werden, sind an einem für Schweine unzugänglichen Platz nach § 13 Abs. 3 oder 4 zu packen oder nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen. Bei der afrikanischen Form der Schweinepest gilt außerdem § 204 Abs. 2 VAVG-NW.

(2) Die auf Grund fleischbeschaurechtlicher Vorschriften als untauglich beanstandeten Teile seuchenkranker Schweine sowie die Schlachtabfälle sind nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder e der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(3) Wasser, das beim Schlachten von Schweinen benutzt worden ist, ist

a) bei der Schweinepest und bei der afrikanischen Form der Schweinepest mit zweiprozentiger Natronlauge (§ 10 Nr. 13), bei der ansteckenden Schweineelähme mit Mitteln nach § 11 Nrn. 8 oder 16 zu desinfizieren oder

b) so zu beseitigen, daß es mit Schweinen nicht in Berührung kommen kann.

(4) Bei der Schweinepest und bei der afrikanischen Form der Schweinepest ist zur Desinfektion sowie zur Tränkung der Desinfektionsmatten nach den §§ 183 Abs. 3 Satz 2 und 205 Satz 2 VAVG-NW zweiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) zu verwenden. Bei der ansteckenden Schweineelähme ist die Desinfektion mit Mitteln nach § 10 Nrn. 4, 6, 8, 9 oder 16 durchzuführen; die Desinfektionsmatten nach § 183 Abs. 3 Satz 2 VAVG-NW sind mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 8 oder 9 zu tränken.

(5) Sämtliche Gegenstände und Fahrzeuge, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen und mit deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder der Schlachtstätte erst entfernt werden, wenn sie mit einem Mittel nach Absatz 4 desinfiziert sind.

(6) Bei der Schlußdesinfektion sind

1. die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranken oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, wie Ställe mit den Nebenräumen, Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, Marktplätze und Ladestellen,
2. die zur Wartung und Pflege sowie zur Schlachtung seuchenkranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte wie Eimer, Gabeln, Schippen und Schlachttröge,
3. Fahrgeräte und Schieffen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind,
4. Kleider und Schuhzeug des Wartungspersonals,
5. Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind,

zu reinigen und zu desinfizieren. Die von den Schweinen benutzten Wühlplätze sind nach der Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit einem Desinfektionsmittel nach Absatz 4 zu bestreuen oder zu tränken, sodann durch Harken oder Eggen zu ebnen und an drei aufeinanderfolgenden Tagen je einmal mit einem dieser Desinfektionsmittel ausgiebig zu behandeln. Abgegrabene Boden- und Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupfügen, die Haustieren nicht zugänglich sind. Die Wühlplätze dürfen bei der Schweinepest und bei der ansteckenden Schweineelähme vor Ablauf von sechs Wochen nach der letzten Benutzung von Schweinen nicht wieder benutzt werden; bei der afrikanischen Form der Schweinepest gilt § 206 VAVG-NW. Bei der ansteckenden Schweineelähme ist die Jauche zu desinfizieren; dabei sind auf 100 Raumteile Jauche zwei Raumteile Chlorkalk (§ 10 Nr. 4) zuzusetzen; die Jauche gilt erst nach 24stündiger Einwirkung als desinfiziert. Die Jauche braucht nicht desinfiziert zu werden, wenn sie mindestens drei Monate nach Ausmerzung der Schweine nicht abgefahren wird.

(7) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Als Desinfektionsmittel sind die in Absatz 4 genannten Mittel zu verwenden.

§ 23

Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers (Backsteinblattern)

Die Räumlichkeiten, Standplätze und Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen in Berührung gekommen sind, sowie die zur Beförderung solcher Schweine benutzten Fahrzeuge sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und nach § 12 zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind die in § 10 Nrn. 1 bis 12 und 15 bis 17 genannten Mittel zu verwenden.

§ 24

**Brucellose
(seuchenhafte Verferkeln)
der Schweine**

(1) Personen, die mit lebenden oder toten seuchenkranken oder verdächtigen Schweinen oder mit deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, müssen vor dem Verlassen des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Kleider und das Schuhzeug sowie die Hände und andere Körperteile, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, reinigen und desinfizieren (§ 3 und § 13 Abs. 14, 15 und 17).

(2) Sämtliche Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren oder mit ihren Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder der Schlachtstätte erst entfernt werden, wenn sie gereinigt und desinfiziert sind.

(3) Dünger, Streu, Futterreste und ähnliche Stoffe, die aus Schweineställen des Gehöftes entfernt werden, sind an einem für Haustiere unzugänglichen Platz zu packen (§ 13 Abs. 3 oder 4) und mit einem Mittel nach § 10 Nr. 6 zu übergießen oder zu verbrennen.

(4) Die auf Grund fleischbeschau-rechtlicher Vorschriften als untauglich beanstandeten Teile seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine sowie sämtliche Schlachtabfälle sind nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a oder e der Anlage B unschädlich zu beseitigen.

(5) Wasser, das beim Schlachten von Schweinen benutzt worden ist, ist zu desinfizieren oder so zu beseitigen, daß es mit Menschen oder Tieren nicht in Berührung kommen kann.

(6) Bei der Schlußdesinfektion sind

1. die Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine befunden haben, wie Ställe mit Nebenräumen, Futterküchen, Tummelplätze, Hofräume, Sprungplätze, Marktplätze und Ladestellen,
2. die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung seuchenkranker und verdächtiger Schweine benutzten Geräte wie Eimer, Gabeln, Schippen und Schlachttröge,
3. die Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Tiere, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind,
4. die Kleider und das Schuhzeug des Wartungspersonals,
5. die Futtersäcke und die sonstigen Gegenstände, die mit seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind,

zu reinigen und zu desinfizieren. Die von den Schweinen benutzten Ausläufe und Wühlplätze dürfen vor Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Benutzung nur wieder benutzt werden, wenn sie 25 cm tief abgetragen und mit neuer unverseuchter Erde aufgefüllt sind und die Einfriedigung desinfiziert ist. Abgegrabene Boden- und Erdschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Klautentieren nicht zugänglich sind.

(7) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Zur Desinfektion sind dünne Chlorkalkmilch (§ 10 Nr. 6), siebenprozentige Rohchloraminlösung (§ 10 Nr. 8), 2,5-prozentiges Kresolwasser (§ 10 Nr. 10), dreiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) oder Formalinlösung (§ 10 Nr. 16) zu verwenden.

§ 25

**Brucellose der Rinder
(seuchenhafte Verkälben),
Brucellose der Schafe und Ziegen
(seuchenhafte Verlammen)**

(1) § 24 mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren benutzten Ausläufe oder Weideflächen dürfen vor Ablauf von vier Monaten nach der letzten Benutzung von Klautentieren nicht wieder benutzt werden.

§ 26

Geißelcholera

(1) Räumlichkeiten und sonstige Standorte, in denen sich seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, Käfige, sonstige Behältnisse und Transportmittel, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit dem seuchenkranken und seuchenverdächtigen Geflügel, dessen Ausscheidungen, Tierkörpern oder Tierkörperteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstätten sind zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren. Ausscheidungen des seuchenkranken oder verdächtigen Geflügels, Schlachtabfälle und Blut, das bei der Tötung abgefließen ist, Sireu, Dünger, Kot, Eierschalen, Federn, Futterreste und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, sind nach § 2 Abs. 1 Buchstaben e oder f der Anlage B unschädlich zu beseitigen. Schlachtabfälle, die nicht verbrannt werden können, sind mit der gleichen Menge dicker Kalkmilch (§ 10 Nr. 2) gut durchzumischen und anschließend zu vergraben.

(2) Auslaufhöfe sowie Schwimm- und Badeeinrichtungen nach Entfernung des Wasser sind zu reinigen und mit dicker Kalkmilch (§ 10 Nr. 2) zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badeeinrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen nach § 13 Abs. 6 zu behandeln.

(3) Zur Desinfektion sind die in § 10 Nrn. 1 bis 12 und 15 bis 17 genannten Mittel zu verwenden.

§ 27

Hühnerpest

(1) § 26 gilt entsprechend.

(2) Personen, die mit lebendem oder totem seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügel oder mit Gegenständen und Stoffen, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, in Berührung gekommen sind, haben vor dem Verlassen des Gehöftes oder der Schlachtstätte ihre Hände und Unterarme sowie ihre Kleider und ihr Schuhzeug zu reinigen (§ 3) und mit einem Mittel nach § 10 Nrn. 16 oder 17 zu desinfizieren.

(3) Bei Desinfektionsmatten (§ 289 Abs. 1 VAVG-NW) ist dicke Chlorkalkmilch (§ 10 Nr. 5) oder siebenprozentige Rohmultiseptilösung (§ 10 Nr. 17) zu verwenden.

§ 28

Tuberkulose der Rinder

(1) Die Räumlichkeiten und die Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind Mittel nach § 10 Nrn. 8, 11 oder 16 zu verwenden.

(2) Bei Melkgeräten und Milchgefäßen (§ 303 Abs. 2 Nr. 3 VAVG-NW) dürfen nur Mittel nach § 10 Nrn. 21, 22, 24, 26 oder 28 verwendet werden.

(3) Bei Milch (§ 303 Abs. 2 Nr. 4 VAVG-NW) dürfen nur Mittel nach § 10 Nrn. 11 oder 16 verwendet werden.

§ 29

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

(1) Die Desinfektion ist nach § 13 durchzuführen. Zur Desinfektion sind zweiprozentige Natronlauge (§ 10 Nr. 13) oder Formalinlösung (§ 10 Nr. 16) zu verwenden.

(2) Häute (§ 330 Abs. 2 VAVG-NW) sind für die Dauer von 24 Stunden in ein Mittel nach § 10 Nr. 14 einzulegen.

Unschädliche Beseitigung

§ 1

Im Sinne dieser Anlage sind

1. Tierkörper: Gefallene und getötete seuchenkranke und verdächtige Tiere;
2. Tierkörperteile: Teile von diesen Tieren wie Fleisch, Blut, Eingeweide, Hörner und Klauen sowie, falls das Abhäuten verboten ist, auch Häute.

§ 2

(1) Die unschädliche Beseitigung hat zu erfolgen

- a) in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt,
- b) durch Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile,
- c) durch trockene Destillation,
- d) durch chemische Behandlung bis zur Auflösung der Weichteile,
- e) durch Verbrennen bis zur Asche oder
- f) durch Vergraben.

(2) Bis zur Beseitigung nach Absatz 1 sind die Tierkörper und Tierkörperteile so aufzubewahren, daß sie nicht entwendet werden oder mit Tieren nicht in Berührung kommen und daß Tierseuchenerreger nicht verschleppt werden können.

(3) Die unschädliche Beseitigung nach Absatz 1 Buchstaben b bis f darf nur unter Überwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde erfolgen.

§ 3

(1) Das Vergraben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f darf nur auf von der Kreisordnungsbehörde bestimmten Plätzen erfolgen.

(2) Die Plätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Beweiden der Plätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Tierfutter oder Streu sowie die Lagerung von Tierfutter oder Streu von solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der vergrabenen Teile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

(3) Vor dem Vergraben sind die Häute der Tierkörper, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Tierkörper mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sand zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreso!) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom Amtstierarzt für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(4) Die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht sind abzutragen und mit den Tierkörpern zu vergraben.

(5) Die Gruben dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden.

§ 4

Eine unschädliche Beseitigung durch Vergraben im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe f ist bei Milzbrand und Rauschbrand nicht zulässig für feste und flüssige, insbesondere blutige Ausscheidungen seuchenkranker oder verdächtigter Tiere. Das gleiche gilt für Streu, Futterreste, Dünger und sonstige Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut solcher Tiere verunreinigt sind.

Anlage C
(zu § 11 Abs. 3)

Kontrollbuch
für

die Wanderschafherde des

in

Zahl und Art der Tiere bei Beginn des Treibens (Schafe, Hammel, Lämmer)	Angabe des Triebweges		Bescheinigung über amtstierärztliche Untersuchungen		Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde
	1	2	Tag und Ort der Untersuchung	Befund	
1			3	4	5
50 (40 weibliche, 10 Hammel)	Von A über die Feldmark von B nach D und von da über die Feldmark von E zurück nach F nach A		A, den 4. 4. 1965	Keine verdächtigen Krankheits- erscheinungen	Das Treiben der Herde auf dem in Spalte 2 angegebenen Triebweg wird erlaubt G., den 6. 4. 1965

X
Kreisordnungsbehörde

X
Amtstierarzt

Tag des Beginns des Treibens	Zugang		am	Abgang		Tag der Beendigung des Treibens
	Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer)	Art des Zugangs (Kauf, Tausch, Geburt von Lämmern)		Zahl und Art der Tiere (Schafe, Hammel, Lämmer)	Art des Abgangs (Tod, Verkauf, Schlachtung)	
6	7	8	9	10	11	12
						13
8. 4. 1965	20 Lämmer	Kauf	28. 4. 1965	3 Hammel	Tod	10. 7. 1965

Anlage D
(zu § 28 Abs. 4)

Desinfektionsbuch

Name und Anschrift des Besitzers des Kraftwagens:

Beschreibung des Kraftwagens:

Polizeiliches Kennzeichen des Kraftwagens:

Dieses Desinfektionsbuch enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

Datum der Transporte der Tiere	Zahl und Art der beförderten Tiere	Herkunft der Tiere (Bestand, Markt)	Wohin wurden die Tiere befördert und wohin abgeliefert?	Datum der Reini- gung u. Desinfek- tion des Kraft- wagens	Angabe, wo die Reini- gung und Desinfektion statgefunden hat	Bemerkungen über Kontrollen
1	2	3	4	5	6	7
18. 1. 1965	5 Kälber	Aus dem Gehöft des A in B	Nach D auf den Schlacht- viehmarkt	18. 1. 1965	Schlachtviehhof in D	Fahrzeug und Desinfektionsbuch über- prüft F., den 21. 1. 1965

X
Amstlerärztl

Anlage E
(zu § 31 Abs. 6)

I. Schlachtviehmärkte

1. Aachen
2. Bielefeld
3. Bochum
4. Bonn
5. Dortmund
6. Duisburg
7. Düren
8. Düsseldorf
9. Essen
10. Gelsenkirchen
11. Hagen
12. Hamm
13. Iserlohn
14. Köln
15. Krefeld
16. Lüdenscheid
17. Mönchengladbach
18. Mülheim (Ruhr)
19. Münster
20. Oberhausen
21. Recklinghausen
22. Siegen
23. Wuppertal

II. Nutztviehmärkte

1. Hamm
2. Krefeld
3. Köln-Deutz
4. Münster

Kontrollbuch

des

Viehkastrierers (Vor- und Zuname)

in

Dieses Kontrollbuch enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der kastrierten Tiere nach Tiergattung und Stückzahl	Name und Wohnort des Besitzers der Tiere	Zeit	Ort	Bemerkungen über Kontrollen
			der Kastration		
1	2	3	4	5	6
1.	3 Kälber	Landwirt R in B	10. 1. 1965	Im Gehöft des Besitzers	Keine Beanstandungen
2.	2 Ferkel	Maurer K in L	21. 2. 1965	Im Stall des Besitzers	X Amtstierarzt 3. 3. 1965

Durchführung und Beurteilung der Tuberkulinproben

Zur Feststellung tuberkulöser Infektionen bei Rindern wird die intrakutane Tuberkulinprobe am Hals oder an der Schulter angewendet. Sie darf nur mit staatlich geprüftem Einheitstuberkulin an ausgeruhten und tunlichst aufgestellten Tieren nachgewiesen werden.

1. Technik

Zunächst wird die Injektionsstelle in einem Bereich von etwa sechs mal acht Zentimetern geschoren sowie ihre Hautfaltenstärke gemessen und notiert. Dann bildet man in der Mitte des geschorenen Feldes eine Hautfalte und injiziert in diese intrakutan langsam 0,1 ccm Einheitstuberkulin. Dabei muß gefordert werden, daß das Tuberkulin auch tatsächlich in die Haut gelangt und nicht etwa subkutan oder nach außen abfließt. Eine mit der Fingerkuppe fühlbare etwa linsengroße Quaddel zeigt den richtigen intrakutanen Sitz an.

Bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Weidetieren, kann vom Scheren abgesehen werden. In diesen Fällen ist die Impfstelle anderweitig kenntlich zu machen.

2. Beurteilung

Die Reaktion darf nicht früher als 72 und nicht später als 96 Stunden nach der Injektion des Tuberkulins abgelesen und beurteilt werden. Im allgemeinen ist die Tuberkulinprobe bei einer Hautdickenzunahme unter 1,5 mm als negativ, bis 2,9 mm als zweifelhaft und ab 3 mm als positiv zu beurteilen. Sie ist aber auch bei einer Hautdickenzunahme unter 1,5 mm als zweifelhaft und bei einer Hautdickenzunahme von 1,5 bis 2,9 mm als positiv zu betrachten, wenn Schmerz, teigige Konsistenz, Exsudation, umschriebene Nekrose oder Mitentzündung der regionalen Lymphgefäße und Lymphknoten vorhanden sind.

Als Anhalt für die Beurteilung der Reaktion ist folgender Schlüssel anzuwenden:

Hautdicken- zunahme in mm	Schmerz	DoI	Konsistenz der Impfstelle	Sonstige Veränderungen	Beurteilung der Reaktion
von 0 — 1,5	schmerzlos	0	derb	nicht vorhanden	negativ
von 0 — 1,5	fast schmerzlos	1	derb	nicht vorhanden	zweifelhaft
von 1,5 — 2,9	schmerzlos bis fast schmerzlos	0:1			
von 1,5 ab	schwach bis sehr deutlich schmerzhaft	2 bis 3	schwach teigig bis teigig	vorhanden oder nicht vorhanden	positiv
von 3,0 ab	schmerzlos	0	derb		

Bei zweifelhaften Reaktionen ist die Tuberkulinprobe nach frühestens sechs Wochen zu wiederholen. Zweifelhafte oder positive Reaktionen in tuberkulosefreien Beständen oder in Teilbeständen sind stets zunächst als Anzeichen für das Vorliegen einer bovinen Infektion zu betrachten. Sie können aber auch als Gruppenreaktionen durch Infektionen mit Menschentuberkelbakterien, Geflügeltuberkelbakterien, Paratuberkelbakterien, Erregern der Hautknotenkrankheit oder durch unspezifische Ursachen bedingt sein. Zur Abgrenzung der Gruppenreaktionen sind in Abständen von sechs bis acht Wochen zu wiederholende einfache Tuberkulinproben oder simultane Tuberkulinproben mit Rinder- und Geflügeltuberkulin heranzuziehen. Die Simultanproben sprechen in der Regel für das Vorliegen von boviner Tuberkulose, wenn entweder nur mit Rindertuberkulin eine positive Reaktion eintritt oder die Hautdickenzunahme bei der Reaktion mit Rindertuberkulin eindeutig stärker ist als bei der Reaktion mit Geflügeltuberkulin. Es ist jedoch nicht möglich, einen für die Beurteilung und Abgrenzung von Gruppenreaktionen und unspezifischen Reaktionen allgemein gültigen Schlüssel aufzustellen. Bei der Klärung der Reaktionen sind klinische, bakteriologische und pathologisch-anatomische Befunde sowie Infektionsmöglichkeiten mit zu berücksichtigen.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.